

**Große Kreisstadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Hertmannsweiler**



Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III"

Planbereiche: 39.22 und 39.23

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), m. W. v. 01. August 2019
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans	1
2.	Verfahren.....	1
3.	Bestehende Planung	2
3.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002.....	2
3.2	Regionalplanung / Regionalplan	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne	4
3.5	Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden.....	5
3.6	Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden.....	7
3.7	Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Winnenden	9
3.8	Bauflächenpotenziale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden	10
4.	Räumlicher Geltungsbereich	12
5.	Bestand	13
5.1	Naturräumliche Gegebenheiten	13
5.2	Nutzung	14
5.3	Altlasten.....	14
5.4	Verkehr.....	14
5.5	Ver- und Entsorgung.....	14
6.	Planung	15
6.1	Gliederung des Plangebiets.....	15
6.2	Bebauung	15
6.3	Verkehr.....	15
6.4	Ver- und Entsorgung.....	16
7.	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....	17
7.1	Art der baulichen Nutzung	17
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	20
7.3	Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen.....	21
7.4	Mindestgröße der Baugrundstücke	22
7.5	Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen	23
7.6	Verkehrsflächen.....	24



7.7	Öffentliche Grünflächen	24
7.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	24
7.9	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreis zu belastenden Fläche27	
7.10	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	27
7.11	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind	30
8.	Begründung der örtlichen Bauvorschriften	31
8.1	Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	31
8.2	Werbeanlagen	31
8.3	Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.....	32
8.4	Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen	33
9.	Artenschutz	33
10.	Umweltbericht	34
11.	Anlagenverzeichnis	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	3
Abb. 2:	Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 3:	Sortimentsliste der Stadt Winnenden	6
Abb. 4:	Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015.....	7
Abb. 5:	Bauflächenpotenziale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016.....	11
Abb. 6:	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans	13



1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans

Der Stadtteil Hertmannsweiler befindet sich nordöstlich von Winnenden auf Gemarkungsfläche Hertmannsweiler. Hertmannsweiler war 1444 schon weitgehend im Besitz Württembergs, das 1453 weitere Teile vom Stift Backnang erwarb. Der Ort gehörte zum äußeren Gericht des Amtes Winnenden und kam 1808 zum Oberamt Waiblingen. Im Rahmen der Gebietsreform wurde der ehemals selbständige Stadtteil Hertmannsweiler im Jahr 1971 eingemeindet.

Der Stadtteil hat durch eine Bäckerei und einen Getränkemarkt ein rudimentäres Nahversorgungsangebot. In Hertmannsweiler befinden sich der 3-gruppige evangelische Kindergarten Hertmannsweiler und die Grundschule Hertmannsweiler.

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossenen Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart sind die gewerblichen Flächen nordöstlich der Raiffeisenstraße gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Für den Bereich nordwestlich der Johannes-Giesser-Straße ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, eine gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" geschaffen. Die städtebauliche Struktur in der näheren Umgebung ist überwiegend gewerblich geprägt. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert der Bebauungsplan eine an die örtliche Situation angepasste Regelung.

2. Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wird im Normalverfahren durchgeführt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 10.02.2020 bis einschließlich zum 28.02.2020 stattgefunden.



Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 10.02.2020 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

In Verbindung mit der Satzung für den Bebauungsplan wird zur Durchführung baugestalterischer Absichten auch eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen. Das Verfahren für den Erlass der örtlichen Bauvorschriften richtet sich gemäß § 74 Abs. 7 LBO in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften.

3. Bestehende Planung

3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

3.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche gebiets-scharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist eine untergeordnete Teilfläche für die Erweiterung der geplanten gewerblichen Flächen in Richtung Norden als landwirtschaftliche Fläche nachrichtlich dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt.



Abb. 1: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

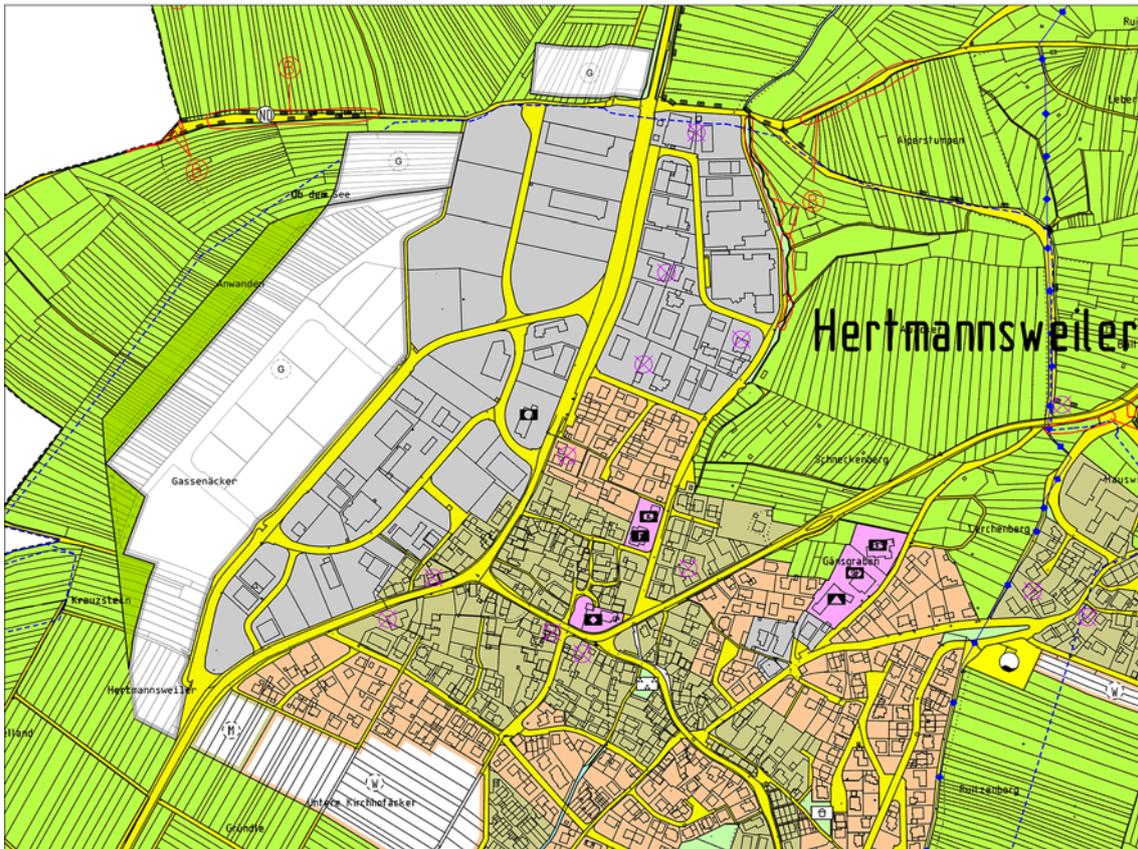


Abb. 2: Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne

An das Plangebiet grenzt in südöstlicher Richtung der rechtsgültige Bebauungsplan "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler, Planbereiche: 39.22 und 39.23, vom 05.05.2011, an.

Der Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler überlagert den rechtsgültigen Bebauungsplan "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler im Bereich des im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Schmiede II hergestellten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges am aktuellen Siedlungsrand und der öffentlichen Grünfläche nordwestlich der Johannes-Giesser-Straße.

Mit in Kraft treten des Bebauungsplans "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den überlagerten Bereich des Bebauungsplans "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler aufgehoben.



den-Hertmannsweiler und des Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler aufgehoben.

3.5 Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gutachten als Grundlage zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 07.01.2016 als Grundlage für das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Einzelhandelskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Durch seine konsequente Umsetzung konnte das Einzelhandelskonzept nachhaltig zu einer abgestimmten und inhaltlich ausgewogenen bauleitplanerischen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Winnenden beitragen. Das Konzept ist auch deshalb strikt umzusetzen, da abweichende Präzedenzfälle die rechtliche Durchsetzung des Konzeptes gefährden würden.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden stellt eine Grundlage für die funktionale, einzelhandelsbezogene und auch städtebauliche Entwicklung der Stadt Winnenden dar. Wesentliche Ziele des Konzeptes sind

- die Erhaltung und Stärkung der unterzentralen Versorgungsstruktur,
- die Erhaltung und Stärkung der Nahversorgungssituation,
- die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelszentralität der Innenstadt/ des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt,
- die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/ Funktionsvielfalt des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt sowie des sonstigen zentralen Bereichs/ Nahversorgungsbereichs
- die Erhaltung und Stärkung der Identität des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt
- die Verkürzung der Wege ("Stadt der kurzen Wege"),
- die Schaffung von Investitionssicherheit (nicht Renditesicherheit),
- die Schaffung einer Entscheidungssicherheit für städtebaulich erwünschte Investitionen und
- die Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und produzierendes Gewerbe.

Zur empirischen Absicherung und Objektivierung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Einzelhändlerbefragung wurden eine Passantenbefragung und Kundenherkunftsermittlung durchgeführt.

In Winnenden werden von Einzelhandelsanbietern verkehrs- und kostengünstige Standorte in peripheren, meist gewerblich geprägten Lagen nachgefragt. Gewerbeflächen sollen dem Handwerk sowie dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben. Diese können häufig nicht mit den preislichen Angeboten des Einzelhandels für Grund und Boden mithalten. In Gewerbegebieten, in denen bisher keine



Einzelhandelsnutzungen vorhanden sind, sollen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sein oder allenfalls Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten in dafür geeigneten Bereichen zulässig sein.

Die Einstufung von Sortimenten bezüglich ihrer Zentrenrelevanz erfolgt auf der Basis der vom Einzelhandelsgutachter durchgeführten jeweiligen örtlichen Konkretisierung. Nachfolgend ist in der Abbildung 3 die Winnender Sortimentsliste dargestellt. Sie wurde auf Basis der räumlichen Verteilung des Angebotes in der Stadt Winnenden erstellt und ist somit stadtspezifisch.

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none">• Bastel- und Geschenkartikel• Bekleidung aller Art• Briefmarken• Bücher• Büromaschinen (ohne Computer)• Campingartikel• Computer, Kommunikationselektronik• Elektrokleingeräte• Foto, Video• Gardinen und Zubehör• Glas, Porzellan, Keramik• Haushaltswaren/ Bestecke• Haus-, Heimtextilien, Stoffe• Kosmetika und Parfümerieartikel• Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen• Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle• Leder- und Kürschnerwaren• Musikalien• Nähmaschinen• Optik und Akustik• Sanitätswaren• Schuhe und Zubehör• Spielwaren• Sportartikel einschl. Sportgeräte• Tonträger• Uhren/ Schmuck• Unterhaltungselektronik und Zubehör• Waffen, Jagdbedarf	<ul style="list-style-type: none">• Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör• Bauelemente, Baustoffe• Beschläge, Eisenwaren• Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten• Elektrogroßgeräte• motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör• Erde, Torf• Fahrräder und Zubehör• Farben, Lacke• Fliesen• Gartenhäuser, -geräte• Holz• Installationsmaterial• Kamine, (Kachel-)Öfen• Kinderwagen, -sitze• Küchen (inkl. Einbaugeräte)• Maschinen und Werkzeuge• Matratzen• Möbel (inkl. Büromöbel)• Pflanzen und -gefäße• Rollläden und Markisen• Zooartikel - lebende Tiere und Tiermöbel• Zooartikel (Tiernahrung)
Nahversorgungsrelevante Sortimente	
<ul style="list-style-type: none">• Arzneimittel• (Schnitt-)Blumen• Drogeriewaren• Nahrungs- und Genussmittel• Optik und Akustik• Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf• Reformwaren• Zeitungen/ Zeitschriften	

Abb. 3: Sortimentsliste der Stadt Winnenden

3.6 Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die gewerblichen Flächen Hertmannsweiler befinden sich im Stadtteil Hertmannsweiler am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Winnenden. Es handelt sich um einen flächenmäßig größeren gewerblichen Bereich. Er wird hauptsächlich über die Stuttgarter Straße erschlossen, die auch eine direkte Anbindung an die Bundesstraße 14 (B 14) bietet, sodass eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet ist. Die gewerblichen Flächen werden lediglich im Südosten durch Wohnsiedlungsbereiche funktional begrenzt und sind ansonsten vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben (vgl. Abbildung 4).

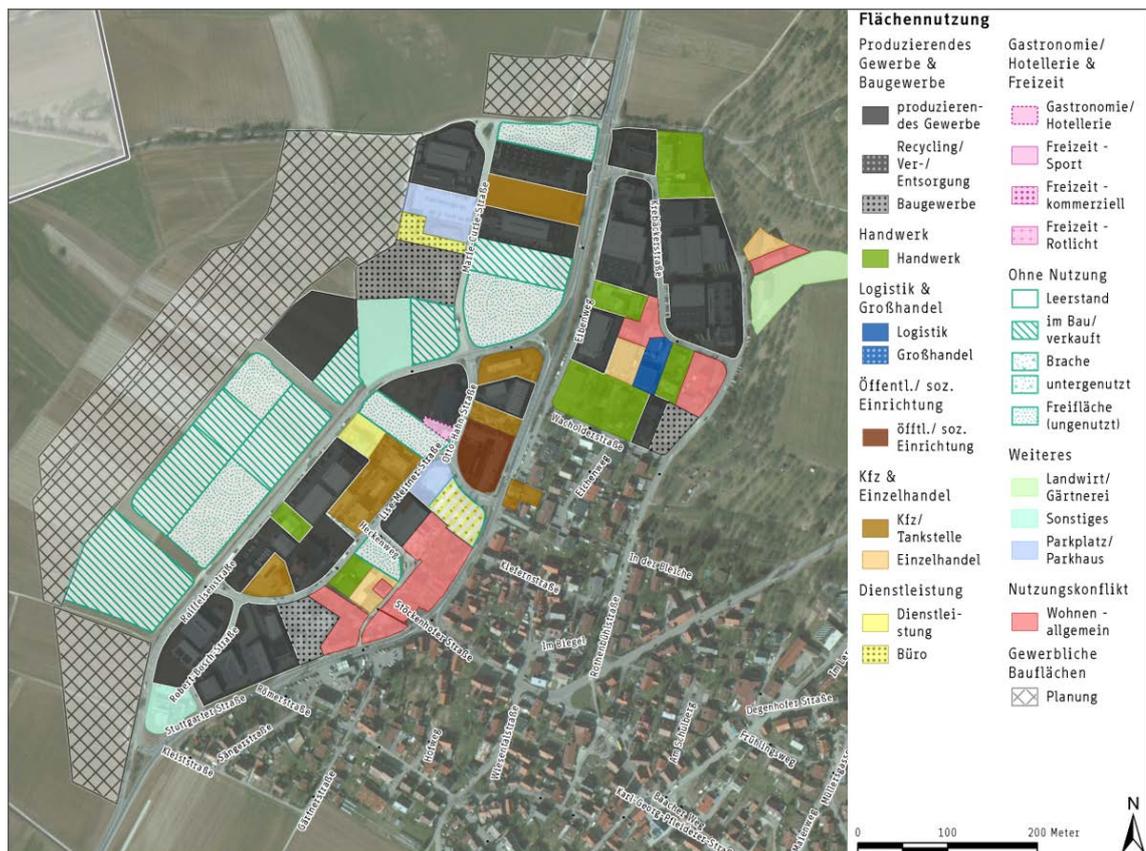


Abb. 4: Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015

Quelle: Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Nutzungskartierung November 2015; Sources: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus



DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Die Nutzungsstruktur in diesem Gebiet ist insgesamt heterogen, es lässt sich in mehrere Teilbereiche gliedern, die jedoch auch jeweils gemischte Nutzungen aufweisen. Der Bereich um die Kriebäckerstraße wird vor allem durch einen großflächigen Betrieb des produzierenden Gewerbes geprägt. Zudem befinden sich hier kleinteilige Handwerksbetriebe, ein Getränkemarkt und Wohnnutzungen. Im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und der Raiffeisenstraße dominieren produzierendes Gewerbe und Betriebe des Kfz-Gewerbes. Weiterhin sind einzelne Handwerksbetriebe, Dienstleistungen und Wohnnutzungen vorhanden.

Die Bebauung in beiden Bereichen wird durch zweckmäßige Gebäude in überwiegend gutem baulichem Zustand geprägt. Durch den gepflegten und teilweise begrünten Straßenraum wird ein insgesamt hochwertiger Eindruck vermittelt.

Im Bereich nördlich bzw. westlich der Raiffeisenstraße befinden sich an der Marie-Curie-Straße größere Betriebe des produzierenden Gewerbes und des Kfz-Gewerbes. Die Bereiche südlich davon sind relativ neu erschlossen und sind derzeit überwiegend ungenutzt oder es findet Bautätigkeit statt.

Flächenmäßige Entwicklungsspielräume bestehen in diesem Gewerbegebiet vor allem durch unbebaute Grundstücke nördlich bzw. westlich der Raiffeisenstraße, sowie durch neue, in Planung befindliche, gewerbliche Bereiche im Westen mit rd. 3,5 ha (Schmiede III), im Norden mit rd. 0,8 ha (Schmiede nördliche Erweiterung) und im Süden mit rd. 1,2 ha (Schmiede südliche Erweiterung).

Zur Ermittlung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Winnenden wurde eine modelltheoretische Bedarfsrechnung entwickelt und der daraus abzuleitende Flächenbedarf ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse der modelltheoretischen Betrachtung (Standard-GIFPRO und TBS-GIFPRO), der Unternehmensbefragung und der Grundstücksvergaben besteht in Winnenden bis zum Jahr 2030 ein Bedarf an gewerblichen Flächen von rund 12,3 ha bis 35,9 ha netto. Das Angebot an gewerblichen Flächen beträgt aktuell rund 15,4 ha. Davon entfallen rund 3,1 ha auf einzelne, sofort verfügbare Freiflächen und Brachen und rund 12,3 ha auf in der Realisierung befindliche bzw. geplante neue gewerbliche Flächen. Nach dem konservativen modelltheoretischen Betrachtung nach dem Standard-GIFPRO Modell und nach dem trendbasierten TBS-GIFPRO Modell besteht ein Defizit an geplanten gewerblichen Bauflächen. Das aktuell im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellte gewerbliche Flächenpotenzial ist perspektivisch ausgereizt.

Mit Ausnahme des an der Stuttgarter Straße gelegenen und von Wohnbebauung geprägten Teilbereiches, sollten die gewerblichen Flächen perspektivisch vorrangig gewerbegebietstypischen Nutzungen als Standard-Gewerbegebiet vorbehalten werden. Dabei kommen insbesondere produzierendes, auch emissionsträchtiges Gewerbe und produzierendes Handwerk infrage. Der in Planung befindliche Bereich Schmiede III ist tendenziell auch für ein höherwertiges Gewerbegebiet geeignet.



3.7 Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 03.07.2012 die Steuerung von Vergnügungsstätten in der Stadt Winnenden beschlossen und das Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 26.10.2012 als Grundlage für das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gebilligt. Das Vergnügungsstättenkonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen der Großen Kreisstadt Winnenden zu berücksichtigen.

Die Innenstadt soll als Einzelhandels-, Gastronomie-, Geschäfts- und Wohnstandort gestärkt werden. Eine lebendige innerstädtische Atmosphäre erhöht das Einkaufserlebnis und trägt wesentlich zu einer positiven Imagebildung der Stadt Winnenden bei.

Für die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten ist es notwendig, Bereiche bzw. Gebiete innerhalb von Winnenden zu definieren, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind.

Ziele zur Steuerung von Vergnügungsstätten in Winnenden sind

- der Schutz der Wohnnutzungen in Misch- und Wohngebieten,
- der Schutz der sozialen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Ausbildungsstätten etc.),
- der Schutz des Stadt- und Ortsbilds,
- der Schutz der Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in den Geschäftslagen,
- der Schutz der Gewerbebetriebe in Gewerbegebieten (produzierendes Gewerbe, Handwerk und Dienstleistung),
- der Schutz des Bodenpreisgefüges insbesondere in innerstädtischen Nebenlagen und den Gewerbegebieten,
- sowie die Vermeidung von Häufungen/ Konzentrationen von Vergnügungsstätten.

In allen Gebieten der Stadt Winnenden, in denen Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig sind, bestehen begründete Zweifel an einer verträglichen Ansiedlung von Vergnügungsstätten gemäß der definierten Ziele. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Positivplanung ist es trotzdem notwendig Bereiche aufzuzeigen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind.

Vergnügungsstätten sind ausschließlich innerhalb der drei abgegrenzten Bereiche im Gewerbegebiet "Langes Gewand" zwischen Waiblinger Straße, Bahnlinie und B14 ausnahmsweise zulässig. Die Zulässigkeitsbereiche sind in der Karte 16 und 17 auf Seite 63 des Gutachtens zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Winnenden vom 26.10.2012 abgebildet. Die drei abgegrenzten Teilbereiche des Gewerbegebietes weisen durch die Einzelhandelsbetriebe sowie die bestehenden Spielhallen bereits die Merkmale von Sonderstandorten auf. Die Abgrenzungen sind mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB vereinbar, da eine Entwertung



schutzwürdiger Gebiete vermieden wurde und eine tatsächliche Ansiedlungsmöglichkeit besteht.

Die Gewerbeflächen sollen dem Handwerk sowie dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt.

Winnenden weist neben guten Wohn- und Lebensbedingungen auch eine hohe Wirtschaftskraft auf. Die Stadt Winnenden verfügt nur über ein begrenztes Potenzial an Entwicklungsflächen für Gewerbebetriebe. Die gewerbliche Entwicklung soll durch die Schaffung ausreichender Gewerbeflächen zur Erhaltung eines vielseitigen und qualifizierten Arbeitsplatzangebots beitragen.

Bei einer zunehmenden Inanspruchnahme von Gewerbeflächen durch Vergnügungsstätten besteht die Gefahr, dass der auf der Grundlage des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Winnenden entwickelte Gewerbeflächenbedarf nicht erreicht bzw. die Entwicklung beeinträchtigt wird.

Handwerks- und Gewerbetreibende können häufig nicht mit den preislichen Angeboten für Grund und Boden mithalten, die von Betreibern der Vergnügungsstätten geboten werden, was dazu führen kann, dass die Gewerbebetriebe verdrängt werden. Dies kann eine Niveauabsenkung des Gewerbegebietes mit sich bringen (Trading-Down-Prozess).

3.8 Bauflächenpotenziale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Die gewerblichen Flächen "Schmiede III", "Schmiede Erweiterung Nord" und "Schmiede Erweiterung Süd" bilden geeignete Bauflächenpotenziale, die durch Beschluss des Gemeinderates in das Arbeitsprogramm des Stadtentwicklungsamtes der Großen Kreisstadt Winnenden aufgenommen wurden.

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotenzialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbeort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnen-

den entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u. a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen in Übersichtslageplänen dargestellt, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. Abbildung 5).

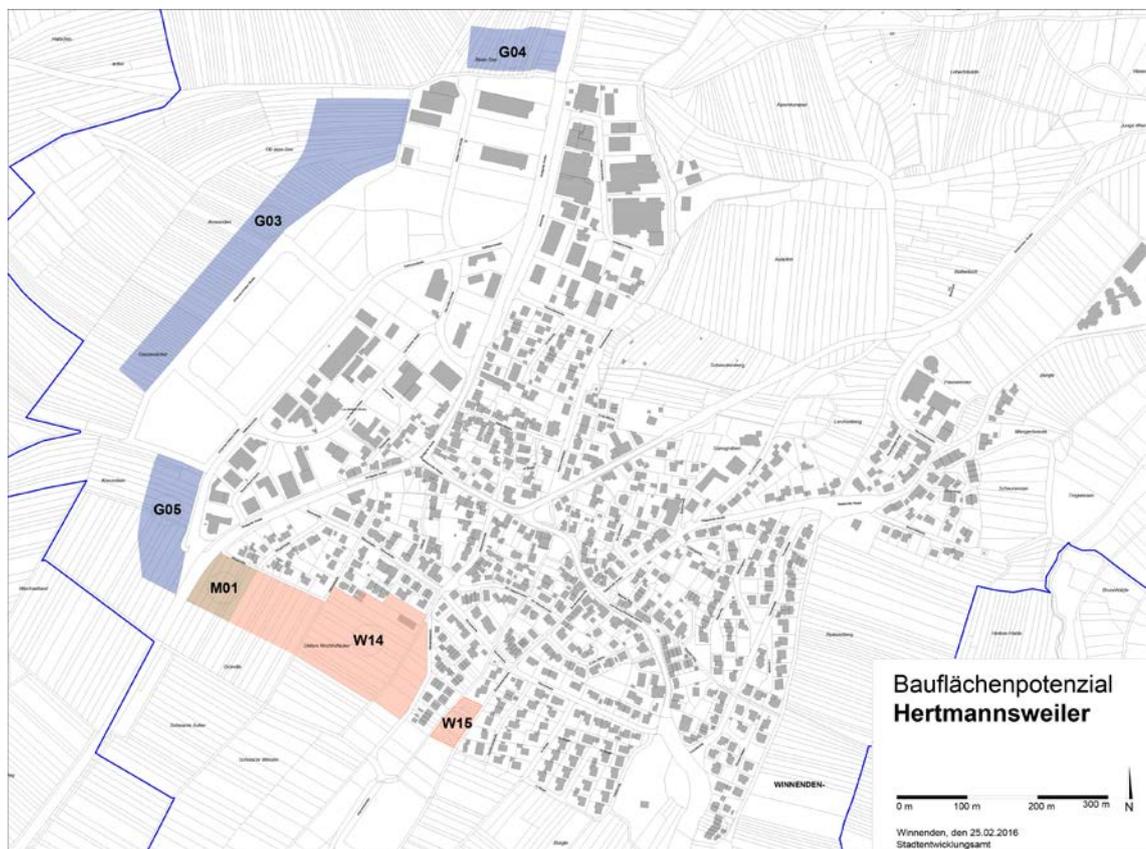


Abb. 5: Bauflächenpotenziale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016

In der Abbildung 5 sind die Wohnbauflächenpotenziale und die gewerblichen Bauflächenpotenziale vollflächig rot bzw. blau dargestellt. Die gemischte Baufläche M_{01} ist braun dargestellt.

W_{14}	Kirchhofäcker	3,2 ha	Bebauungsplan
W_{15}	Bruckwiesenstraße	0,2 ha	Bebauungsplan
M_{01}	Kirchhofäcker	0,5 ha	Bebauungsplan



G ₀₃	Schmiede III	3,5 ha	Bebauungsplan
G ₀₄	Schmiede Erweiterung Nord	0,8 ha	Bebauungsplan
G ₀₅	Schmiede Erweiterung Süd	1,2 ha	Bebauungsplan

Die Wohnbaufläche Kirchhofäcker, die gemischte Baufläche Kirchhofäcker und die gewerbliche Baufläche Schmiede Erweiterung Süd bilden zusammen eine Bauflächenarrondierung am südlichen Ortsrand von Hertmannsweiler.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Grundstücke mit den Flst. Nr. 1917, 1916, 1915, 1914, 1913, 1903, 1902, 1901, 1900, 1899/2, 1899/1, 1898, 1897, 1896, 1895, 1894, 1893, 1892 und 1890;
- im Osten durch die Grundstücke mit den Flst. Nr. 1899 (Teilfläche), 2150/15, 2150/5, 2150/16, 2150/6, 4598/2, 4599 (Johannes-Giesser-Straße) (Teilfläche) und 4601;
- im Süden durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flst. Nr. 4599 (Johannes-Giesser-Straße) und
- im Westen durch Teilflächen der Grundstücke mit den Flst. Nr. 2026, 2029/1, 2029/2, 2030/1, 2030/2, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036/1, 2037, 2038, 2039, 2040/2, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056/1, 2056/2, 2057, 2058, 2059/1, 2059/2, 109, 2060, 2061, 2063, 2064, 2065, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2085, 2086, 2088/2, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109/1, 2109/2, 2112, 2113, 2114/1, 2134, 2136, 2137, 2138, 1956, 1955, 1954, 1953/2, 1953/1, 1952, 1951, 1950, 1949/1, 1948, 1947 und 1899.

Alle Flurstücke befinden sich auf der Gemarkung Hertmannsweiler.



Abb. 6: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

5. Bestand

5.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört Winnenden zur übergreifenden Einheit des Neckarbeckens, an die sich westlich der Schurwald und der Welzheimer Wald angliedern. Das Stadtgebiet hat Anteil am Naturschutzgebiet Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Hertmannsweiler am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Winnenden. In nördlicher und nordwestlicher Richtung schließen landwirtschaftliche Ackerflächen an.



5.2 Nutzung

Die Grundstücke im Plangebiet sind unbebaut und werden als landwirtschaftliche Ackerflächen genutzt.

5.3 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

5.4 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Johannes-Giesser-Straße und die Raiffeisenstraße, die bereits das bestehende Gewerbegebiet an das örtliche Straßennetz anbindet.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Im Einzugsbereich des Plangebiets befinden sich die Haltestellen Schmiede und Heckenweg, die durch die Buslinie 332 bedient werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der Linie jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt.

Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannte Buslinie bedient. Die S3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.

5.5 Ver- und Entsorgung

Energie – Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Süwag-Netztochter Syna GmbH sichergestellt werden.

Die erdverlegte 20-kV Transportleitung der Syna GmbH liegt zum jetzigen Zeitpunkt im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges am nordöstlichen Rand des Plangebiets. Die Syna GmbH hat als für das Leitungsnetz zuständiger Netzbetreiberin mitgeteilt, dass eine Verlegung der 20-kV Transportleitung in den neu herzustellenden landwirtschaftlichen Weg möglich ist.

Trinkwasser – Die Wasserversorgung kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, über das Leitungsnetz der Stadtwerke Winnenden GmbH sichergestellt werden.

Entwässerung – Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, über das Kanalnetz der Stadt Winnenden sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Trennsystem.



6. Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Gewerbeflächen zu schaffen und eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen.

Allgemeine Zielsetzungen sind:

- Städtebaulicher Abschluss der Gewerbeflächenentwicklung im Bereich Schmiede in nordwestlicher Richtung
- Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m
- Breite Eingrünung des Siedlungsrandes und Festlegung von Standorten für Einzelbäume
- Schaffung eines hochwertigen Gewerbegebiets
- Sicherung von Gewerbeflächen für das Handwerk und das produzierende Gewerbe
- Umsetzung der Ziele des Einzelhandels-, Gewerbeflächenentwicklungs- und Vergnügungstättenkonzepts

6.1 Gliederung des Plangebiets

Im Wesentlichen gliedert sich das Plangebiet in drei Bereiche: die Gewerbeflächen (Gewerbegebiet), die die planungsrechtliche Grundlage für die bauordnungsrechtliche Genehmigung von baulichen Anlagen bilden, die öffentlichen Grünflächen und die lineare Verkehrsfläche (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg).

6.2 Bebauung

Die Gebäude nordwestlich der Johannes-Giesser-Straße und die Gebäude im nördlichen Bereich des Plangebiets bilden die neue Gliederung und Körnung des Siedlungsrandes. Der neue Siedlungsabschluss ist von der Bundesstraße 14 (B 14) und dem Wohnbezirk Nellmersbach der Gemeinde Leutenbach sichtbar und dadurch landschaftsprägend.

6.3 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über die Johannes-Giesser-Straße. Der bestehende Straßenraumquerschnitt hat eine Fahrbahn für den Begegnungsverkehr LKW / LKW mit einer Breite von 7,00 m und einen einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,50 m.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Im Einzugsbereich des Plangebiets befinden sich die Haltestellen Schmiede und Heckenweg, die durch die Buslinie 332 be-



dient werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der Linie jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt.

Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannte Buslinie bedient. Die S3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.

6.4 Ver- und Entsorgung

Energie – Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Süwag-Netztochter Syna GmbH sichergestellt werden.

Die 20-kV Transportleitung der Syna GmbH wird innerhalb des geplanten landwirtschaftlichen Wegs verlegt.

Trinkwasser – Die Wasserversorgung erfolgt im DIN-System mit erdverlegten Armaturen. Die Hauptleitung wird als Leitung DN 150 aus Gussrohren mit Zementmörtelummüllung vorgesehen. An der Johannes-Giesser-Straße wird an die bereits verlegte Hauptleitung angeschlossen. Zur Anbindung der neuen Wasserleitung wird an die bestehende Hauptleitung am Schieberkreuz angefügt.

Entwässerung – Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser erfolgt im modifizierten Mischsystem. Das starke verkehrliche und stoffliche belastete Regenwasser der Fahr- und Stellplatzflächen der gewerblichen Baugrundstücke wird über neu herzustellende Mischwasserkanäle zur bestehenden Mischwasserkanalisation abgeleitet. Das über eine belebte Bodenschicht fließende Regenwasser der Dachflächen wird über neu herzustellende Regenwasserkanäle zum Vorfluter abgeleitet. Für die technische Entwässerungsplanung wurde die Annahme getroffen, dass die eine Hälfte der gewerblichen Baugrundstücke an die Mischwasserkanalisation und die andere Hälfte an die Regenwasserkanalisation angeschlossen wird.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im südwestlichen Bereich an den Mischwasserkanal DN 250 (Baugebiet Schmiede II) zur Raiffeisenstraße hin und im nordwestlichen Bereich an den Kanal DN 500 zur Marie-Curie-Straße hin über die neu herzustellenden Mischwasserkanäle an die bestehenden Mischwasserkanäle. Die Ableitung des Regenwassers der Dachflächen erfolgt entlang des nördlich neu herzustellenden Wirtschaftsweges sowohl in nordöstliche als auch in südwestliche Richtung. Ein neues Regenrückhaltebecken mit einem Retentionsvolumen von ca. 150 m³ wird innerhalb der Ortsrandeingrünung, im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Neuaufstellung Schmiede III, neu hergestellt.



7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Art der zulässigen Nutzungen des angrenzenden rechtsgültigen Bebauungsplans "Schmiede II", in Winnenden-Hertmannsweiler, Planbereiche: 39.22 und 39.23, vom 05.05.2011, ist ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Nach dem Wortlaut der Zweckbestimmung sind Gewerbebetriebe vorwiegend für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben vorgesehen.

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Das Plangebiet "Neuaufstellung Schmiede III" ist tendenziell für ein höherwertiges Gewerbegebiet geeignet. Im Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden und im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden ist als wesentliches Ziel unter anderem die Sicherung von Gewerbegebieten für das Handwerk und das produzierende Gewerbe festgelegt. Nach dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden besteht für das Zieljahr 2030 ein konkreter Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept beschreibt die Maßnahmen und die Handlungsempfehlungen für eine langfristige und nachhaltige Gewerbeflächenpolitik. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich in bestehenden Gewerbegebieten Wohnnutzungen oder Einzelhandel und sonstige publikumsorientierte Nutzungen in signifikantem Umfang angesiedelt haben und somit in Konkurrenz zu Betrieben des produzierenden Gewerbes, Handwerksbetrieben etc. stehen und zu deren Verdrängung führen, sind Einzelhandelsbetriebe in neuen Gewerbegebieten nicht zulässig. Derartige Nutzungen sind in bestehenden und in der Realisierung befindlichen bzw. neuen geplanten gewerblichen Bereichen ausgeschlossen und den eigentlich dort vorgesehenen Nutzern, wie produzierendes / verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe / Handwerk und Logistik- / Lagerbetrieben, vorbehalten.

Zu den Gewerbebetrieben aller Art zählt auch der Einzelhandelsbetrieb. Einzelhandelsbetriebe, die auf dem Grundstück mit einem Handwerksbetrieb oder einem Betrieb im Bereich des produzierenden Gewerbes verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte, weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte auf einer der sonstigen Betriebsfläche deutlich untergeordneten Gesamtverkaufsfläche von insgesamt max. 200 m² zu veräußern, sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Dieses sogenannte Handwerkerprivileg gilt nicht für das Lebensmittelhandwerk (z. B. Bäcker, Metzger, Konditor, und weitere Betriebe, die zum Lebensmittelhandwerk gezählt werden können). Mit dem Handwerkerprivileg sind auf einer der sonstigen Betriebsfläche deutlich untergeordneten Gesamtverkaufsfläche Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zulässig. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden stellt eine Grundlage für die funktionale, einzelhandelsbezogene und auch städtebauliche Entwicklung der Stadt Winnenden dar. Die wesentlichen Ziele des Konzeptes sind in Kapitel 3.4 dargelegt.



Für eine nachhaltige, abgestimmte und inhaltlich ausgewogene bauleitplanerische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Winnenden ist, aus städtebaulichen Gründen, ein Ausschluss des Einzelhandels, mit Ausnahme des Handwerkerprivilegs, zur Sicherung von Gewerbeflächen für das Handwerk und das produzierende Gewerbe erforderlich.

Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig. Zur Sicherung von Gewerbeflächen für das Handwerk und das produzierende Gewerbe ist ein Ausschluss des Einzelhandels, mit Ausnahme des Handwerkerprivilegs, erforderlich.

Zu den Gewerbebetrieben aller Art zählen auch Bordelle, bordellartige Betriebe und Sexshops. Bordelle, bordellartige Betriebe und Sexshops sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht zulässig. Zur Verhinderung einer Niveauabsenkung des Gewerbegebietes (Trading-Down-Prozess), zur Sicherung von Gewerbeflächen für das Handwerk und das produzierende Gewerbe und zur Schaffung eines hochwertigen Gewerbegebietes sind Bordelle, bordellartige Betriebe und Sexshops ausgeschlossen. Bei gewerblicher Prostitution ist, bei der gebotenen typisierenden Betrachtung, mit milieutypischen Begleiterscheinungen wie Belästigungen durch alkoholisierte oder unzufriedene Kunden, organisierte Kriminalität, Menschen- und Drogenhandel, ausbeutender Zuhälterei, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verstößen gegen das Waffenrecht und Gewaltkriminalität bis hin zu Tötungsdelikten zu rechnen. Da Bordelle und bordellartige Betriebe nach dem höchstrichterlichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes unter die Gewerbebetriebe aller Art nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO fallen, ist eine separate planungsrechtliche Festsetzung zur Steuerung der Art der baulichen Nutzung erforderlich.

Werbeanlagen zur Fremdwerbung sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig. Fremdwerbung (Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung durchgeführt wird) ist im Bauplanungsrecht als eigenständige Hauptnutzung zu bewerten. Diese Funktion weist die entsprechende Werbeanlage im Rahmen der Art der baulichen Nutzung als gewerbliche Nutzung aus. Die Baunutzungsverordnung erwähnt zwar nur den Gewerbebetrieb, diesem Begriff wird aber Fremdwerbung gleichgestellt bzw. zugeordnet, und zwar regelmäßig als eine sonstige nicht störende Werbeanlage. Da einem Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage zur Fremdwerbung gestalterische Festsetzungen nicht (grundsätzlich) entgegengehalten werden können, ist ein genereller Ausschluss von Werbeanlagen zur Fremdwerbung, mittels örtlicher Bauvorschriften, nicht durchsetzbar. Aus städtebaulichen Gründen ist zur Steuerung von Werbeanlagen zur Fremdwerbung die bauplanungsrechtliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO erforderlich. Die Stadt Winnenden hat das städtebauliche Ziel ein hochwertiges Gewerbegebiet herzustellen. Von der Raiffeisenstraße sind die gewerblichen Grundstücke innerhalb des Plangebiets nicht sichtbar und somit nicht für Fremdwerbung geeignet. Für die Zulässigkeit von Fremdwerbung sind die Interessen der ortsansässigen Gewerbebetriebe nicht zu berücksichtigen. Eine Werbeanlage zur Fremdwerbung dient nicht den im Plangebiet ansässigen Gewerbebetrieben. Der Ausschluss von Werbeanlagen zur Fremdwerbung ist folglich nicht als singuläre Maßnah-



me zu sehen, sondern vielmehr in ein Bündel von Maßnahmen eingebettet, das der Erhöhung der Standortqualität dient und ein hochwertiges Gewerbegebiet schafft. In den örtlichen Bauvorschriften sind zur Durchführung baugestalterischer Absichten örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an Werbeanlagen festgelegt.

Selbständige Lagerhäuser und Lagerplätze sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig. Lagerhäuser und Lagerplätze sind nur zulässig, sofern diese nicht selbstständig sind, also im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Anlagen der Grundstückseigentümerin stehen. Selbständige Lagerhäuser und Lagerplätze widersprechen dem städtebaulichen Ziel ein hochwertiges Gewerbegebiet herzustellen. Für Gewerbebetriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, dazu zählen auch selbständige Lagerhäuser und Lagerplätze, ist das Gewerbegebiet nicht vorgesehen. Selbständige Lagerhäuser und Lagerplätze können sich nachteilig auf die Umgebung auswirken.

Tankstellen sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Der Betrieb einer Tankstelle ist außerhalb der Hauptdurchfahrtsstraßen aus städtebaulichen Gründen nicht vorgesehen. Der Zu- und Abfahrtsverkehr von Tankstellen ist mit Störungen in der Nachbarschaft verbunden.

Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, zur Sicherung von Gewerbeflächen für das Handwerk und das produzierende Gewerbe, nicht zulässig.

Da die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete im Wesentlichen durch die allgemein zulässigen Nutzungen geprägt wird, bedarf es für den Ausschluss aller Ausnahmen keiner städtebaulichen Begründung und demzufolge auch keiner besonderen Rechtfertigung in der Begründung des Bebauungsplans.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplan und somit nicht zulässig. Mit der ausnahmsweisen Zulässigkeit des betriebsbezogenen Wohnens können Gewerbebetriebe aus immissionsschutzrechtlichen Gründen in ihren Nutzungen eingeschränkt werden. Durch die Wohnnutzung entsteht eine städtebaulich nicht gewünschte Gemengelage und die betriebsbezogenen Wohnungen sind im Gewerbegebiet schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplan und somit nicht zulässig. Derartige Anlagen widersprechen dem städtebaulich angestrebten Gebietscharakter des hochwertigen Gewerbegebiets.

Vergnügungsstätten sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplan und somit nicht zulässig. Mit dem in Kraft treten der Baunutzungsverordnung 1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), können Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zugelassen werden. Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Winnenden stellt eine Grundlage zur räumlichen Steuerung dar. Die wesentlichen Ziele des Konzeptes sind



in Kapitel 3.6 dargelegt. Eine städtebaulich verträgliche Ansiedlung von Vergnügungsstätten ist in einem hochwertigen Gewerbegebiet nicht vertretbar. Für die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten ist es hinsichtlich des Erfordernisses einer Positivplanung erforderlich, Vergnügungsstätten an anderer Stelle im Stadtgebiet zuzulassen. Vergnügungsstätten sind ausschließlich innerhalb der drei abgegrenzten Bereiche im Gewerbegebiet "Langes Gewand" zwischen Waiblinger Straße, Bahnlinie und B14 ausnahmsweise zulässig. Die Zulässigkeitsbereiche sind in der Karte 16 und 17 auf Seite 63 des Gutachtens zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Winnenden vom 26.10.2012 abgebildet. Die Gewerbeflächen sollen dem Handwerk sowie dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein den Städtebau entscheidend prägendes Element. Das für die jeweilige örtliche Situation angemessene beziehungsweise vertretbare Maß der baulichen Nutzung ist unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange zu bestimmen, insbesondere der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie des Umweltschutzes, vor allem des Bodenschutzes. Aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sollte eine möglichst hohe Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen festgesetzt werden. Da Bauflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, sollten die Nutzungsmöglichkeiten bei der Überplanung von Gebieten nicht zu eng gefasst werden. Die Festsetzungen innerhalb des Maßes der baulichen Nutzung werden als Höchstmaß festgesetzt. Die Festsetzung als Höchstmaß fügt sich dem System der planungsrechtlichen Vorschriften, die allgemein den einschränkenden Rahmen bestimmen, innerhalb dessen die Baufreiheit gewährleistet ist, ein. Die Höchstmaßvorschrift, wurde festgesetzt, da sie von den Festsetzungsmöglichkeiten die in die Baufreiheit am wenigsten eingreifende Bestimmung ist.

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung durch die GRZ in Verbindung mit der BMZ und der Höhe baulicher Anlagen ausreichend.

Grundflächenzahl (GRZ) – Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Bei einer festgesetzten GRZ größer oder gleich 0,8, kommt der § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht zur Anwendung. Die sogenannte GRZ I und GRZ II sind identisch. Durch die sogenannte Kapungsgrenze ist aus städtebaulichen Gründen gewährleistet, dass 0,2 der Grundstücksfläche, aus Gründen des Bodenschutzes, nicht bebaut werden.



Baumassenzahl (BMZ) – Die maximal zulässige Baumassenzahl (BMZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 BauNVO ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

Die maximal zulässige Baumassenzahl (BMZ) beträgt 6,0. Die Baumassenzahl gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Bauliche Anlagen und Gebäudeteile im Sinne des § 20 Abs. 4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Baumasse unberücksichtigt.

Höhe baulicher Anlagen – Die Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als absolute Höhen über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) festgesetzt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann um 20 cm über- bzw. unterschritten werden. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist die Oberkante des Rohbodens im Erdgeschoss.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (max. GH) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als absolute Höhen über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) festgesetzt.

Als oberer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante Attika des höchsten Punktes der baulichen Anlage bzw. der höchste Punkt der Dachhaut (Dachstein/ -ziegel) festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt bezogen auf die nächstliegende Erschließungsstraße 9,80 m. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist keine nutzungsrechtliche, sondern eine städtebaulich-gestalterische Festsetzung. Sie ist entsprechend der örtlichen Situation, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude, festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen regelt die Höhenentwicklung aller baulichen Anlagen. Das Plangebiet fällt zum nordwestlichen Plangebietsrand.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) darf mit betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine), Lichtkuppeln sowie Photovoltaik- und Solarthermieanlagen um bis zu 1,6 m überschritten werden, sofern die Aufbauten mindestens 1,5 m von der Attika zurückversetzt sind und um bis zu 5,5 m überschritten werden, sofern die Aufbauten mindestens 10,0 m von der Attika zurückversetzt sind. Durch die festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit der maximal zulässigen Gebäudehöhe treten bei einem Zurückversetzen von der Attika, d. h. ein Zurückversetzen von allen Außenwänden um mindestens 1,5 m bzw. 5,5 m, die betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine), Lichtkuppeln sowie Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen mit der entsprechenden zulässigen Höhenüberschreitung nur geringfügig in Erscheinung.

7.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

Bauweise – Die Bauweise ist nach § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise, im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO, festgesetzt.

Im GE₁ sind in Verbindung mit § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 BauNVO nur Einzelhäuser, die eine Länge von 70 m nicht überschreiten, zulässig.



Im GE₂ sind in Verbindung mit § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 BauNVO nur Einzelhäuser, die eine Länge von 120 m nicht überschreiten, zulässig.

Das wesentliche Merkmal der Bauweise ist der seitliche Grenzabstand der Gebäude. Die offene Bauweise ist durch den seitlichen Grenzabstand gekennzeichnet. Der § 22 BauNVO betrifft nur Gebäude und keine sonstigen baulichen Anlagen. Städtebauliches Ziel ist es, eine maßvolle Verdichtung sicherzustellen, die keine Belästigungen oder Störungen durch eine zu hohe Dichte hervorruft. Die offene Bauweise trägt zu einer Auflockerung und Durchgrünung der Bebauung bei. Diese ist im GE₁ und GE₂ differenziert festgesetzt. Im GE₂ ist im rückwärtigen Bereich eine Produktions- und Lagerhalle mit einer Breite von rd. 120 m geplant. Die Festsetzung von unterschiedlichen Hausformen ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich und Begriffs- und Abgrenzungsschwierigkeiten können vermieden werden.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen – Die überbaubare und die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist nach § 23 BauNVO im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche regelt die Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück. Um eine flexible Bebauung der Grundstücke sicherzustellen, werden im Plangebiet zusammenhängende Baufenster festgesetzt. Die vordere Baugrenze parallel zur Johannes-Giesser-Straße ist aus städtebaulichen Gründen mit einem Abstand von 4 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Johannes-Giesser-Straße sollen Stellplätze und keine Gebäude hergestellt werden.

Unterhalb der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und unterhalb der Geländeoberfläche dürfen Gebäude und Gebäudeteile auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Somit sind u. a. technisch notwendige bauliche Anlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Stellung baulicher Anlagen – Die Stellung der baulichen Anlagen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Darstellung der Gebäuderichtung festgesetzt.

Durch die vorgeschriebenen Gebäuderichtungen wird die Stellung der baulichen Anlagen vorgegeben. Die Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen zielt auf die Ausrichtung der Längsachse von Gebäuden ab. Bei Gebäuden mit einem Flachdach ergibt sich die Längsachse aus dem Verhältnis der Seiten zueinander. Die Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen orientiert sich an der parallel zur Johannes-Giesser-Straße und der nach Norden neu herzustellenden Erschließungsstraße mit einem Wendehammer am nördlichen Ende liegenden vorderen Baugrenze und ist dadurch städtebaulich begründet.

7.4 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße für Baugrundstücke ist im GE₁ auf 1.800 m² und im Bereich GE₂ auf 28.700 m² festgesetzt. Aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit



Grund und Boden können Mindestgrößen für Baugrundstücke festgesetzt werden. Die Grundstückstiefe beträgt für die direkt über die Johannes-Giesser-Straße erschlossenen Grundstücke 60 m. Die sich aus der festgesetzten Mindestgröße für Baugrundstücke ergebene Mindestgrundstücksbreite entlang der Johannes-Giesser-Straße beträgt 30 m. Durch die Festsetzung der Mindestgröße für Baugrundstücke kann ein unerwünschtes Verhältnis von Grundstückstiefe- und -breite verhindert werden.

7.5 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen

Fläche für Stellplätze – Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind mit einem Mindestabstand von 1,00 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen herzustellen. Stellplätze sollen aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht direkt an die örtliche Straßenverkehrsfläche anschließen. Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter soll nicht unmittelbar nach dem Ausfahren aus der Stellplatzfläche auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche stehen. Durch das Abrücken der Fläche für Stellplätze um mindestens 1 m von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind die Fahrzeuge im öffentlichen Raum weniger sichtbar.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Die Festsetzung von Flächen für Stellplätze dient der Sicherstellung der Flächen für den ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der sich insoweit aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Herstellung von sogenannten notwendigen Stellplätzen. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) sollen Stellplätze und keine Gebäude hergestellt werden.

Nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28.05.2015, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23.09.2020, sind je Wohneinheit zwei geeignete Fahrradabstellplätze notwendig und zwar wettergeschützt und leicht zugänglich. Die Fahrradstellplätze sollen so hergestellt sein, dass Fahrräder unterschiedlicher Art und Größe standsicher eingestellt werden können. Die Gefahr von Beschädigungen soll minimiert sein. Der Fahrradrahmen soll mit einem Bügelschloss diebstahlsicher am Abstellplatz befestigt werden können.

Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen – Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Überdachte Stellplätze (Carports) sind mindestens dreiseitig offene überdachte Stellplätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sollen aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht direkt an die örtliche Straßenverkehrsfläche anschließen.



Nebenanlagen – Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Bebauungsplan ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen räumlich eingeschränkt, um bauliche Anlagen räumlich zusammenzufassen.

7.6 Verkehrsflächen

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg, ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Bei der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg, handelt es sich im Norden um den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg und im Nordwesten, Westen und Südwesten um einen neu herzustellen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg am Plangebietsrand sowie zwischen dem Gewerbegebiet GE₁ und GE₂ mit einer Breite von 3,5 m.

Die Straßenbegrenzungslinie ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Durch die Straßenbegrenzungslinie werden Straßenverkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung untereinander und gegenüber Bauflächen abgegrenzt. Die Straßenbegrenzungslinie ist zwingender Bestandteil eines qualifizierten Bebauungsplans. Für die Ermittlung der Grundfläche als Maß der baulichen Nutzung ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

7.7 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind als sonstige Grünflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Die Zweckbestimmung ist durch die überlagernden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB bestimmt und festgesetzt.

Die öffentlichen Grünflächen dienen der Eingrünung des Siedlungsrandes, der Anlage einer Streuobstwiese einschließlich der Anlage eines Regenrückhaltebeckens und der Anlage eines straßenbegleitenden Verkehrsgrüns. Durch die Standorte zum Anpflanzen von Bäumen, die Umgrenzung der Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die Standorte zur Erhaltung von Bäumen und die Umgrenzung der Flächen für die Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen wird die Zweckbestimmung näher konkretisiert.

7.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wasserdurchlässige Ausführung von Fahr- und Stellplatzflächen für Personenkraftwagen – Die Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen sind, mit Ausnahme der Beläge für Lastkraftwagen, wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit



der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist in seitlichen Pflanzflächen zu versickern.

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone 3) des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Seehaldenbrunnen I+II" vom 19.04.2010. Die Zone 3 schließt das gesamte ober- und unterirdische Einzugsgebiet der Fassung ein, aus welchem das Grundwasser zur Fassung (Brunnen oder Quelle) fließt. Die Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnung vom 19.04.2010 und das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" vom 14.09.2017 sind zum Schutz des Grundwassers zu beachten. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis kann das unbelastete bzw. weniger verschmutzte Niederschlagswasser der Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen, die ausschließlich von Personenkraftwagen befahren werden, im Boden direkt versickert werden.

Flüssigkeitsdichte Ausführung von Fahr- und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen im Wasserschutzgebiet Zone 3 – Die Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen sind flüssigkeitsdicht auszuführen (z. B. Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung).

Entsprechend der Rechtsverordnung vom 19.04.2010 und dem Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" vom 14.09.2017 sind zum Schutz des Grundwassers Stellplatzflächen für Lastkraftwagen flüssigkeitsdicht auszuführen. Geeignet sind Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung. Das Oberflächenwasser ist zu sammeln und aus dem Schutzgebiet herauszuleiten.

Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im modifizierten Mischsystem zu entwässern. Das starke verkehrliche und stoffliche belastete Regenwasser der Fahr- und Stellplatzflächen der gewerblichen Baugrundstücke muss dem Mischwasserkanal zugeleitet werden. Unverschmutztes (und gering verschmutztes) Niederschlagswasser soll weitgehend auf dem Grundstück zurückgehalten und über den Regenwasserkanal (gedrosselt) zum Vorfluter abgeleitet werden. Möglich ist auch eine Versickerung über eine 30 cm starke grasbewachsene belebte Bodenschicht soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von unverschmutztem bzw. gering verschmutztem Regenwasser – Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und zugehöriger Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser wird Niederschlagswasser von Grundstücken vorrangig dezentral beseitigt, sofern dies schadlos möglich ist. Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnahe in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Vor einer ortsnahe Einleitung über Regenwasserkanäle in das Regenrückhaltebecken ist der vom Baugrundstück abgeleitete maximale Abfluss durch Versickerung / Rückhaltung so zu begrenzen, dass der bisherige Abfluss von der natürlichen Fläche nicht überschritten wird. Die Drosselabflussspende in Angleichung an dem natürlichen Abfluss wird mit $q_d = 15 \text{ l} / (\text{s} * \text{ha})$ bezogen auf die Grundstücksfläche festgesetzt. Dies



entspricht einem hohen natürlichen Abfluss aus diesem Gebiet vor der Bebauung. Die Einhaltung des Drosselabflusses und die Berechnung der dafür erforderlichen Maßnahmen ist nach DWA-A 117 mit einer Überlaufhäufigkeit von $n = 0,2 / a$ ($T_n = 5a$) mit Ermittlung des maßgebenden Regens durchzuführen, d. h. max. mit der Häufigkeit von 1-mal in 5 Jahren darf der Drosselabfluss überschritten werden. Zum Nachweis für die Einhaltung der obenstehenden Bedingungen ist dem Baugesuch ein "qualifiziertes Regenwassermanagement" beizufügen.

Durch die Herstellung einer Anlage zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser kann der Abfluss von Niederschlagswasser aus dem Gebiet und das in das Kanalnetz der Stadt Winnenden abgeführte Niederschlagswasser reduziert werden.

Regenwassersammler-System – Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser erfolgt im modifizierten Mischsystem. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Durch die Herstellung einer Anlage zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser kann das in das Kanalnetz der Stadt Winnenden abgeführte Niederschlagswasser reduziert werden.

Gehölzrodungen – Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist, um die artenschutzrechtlichen Belange zu erfüllen, nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site / resting place).

CEF 1 / E 1 - Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern – Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Anlage von vier Buntbrachen und durch das Anlegen von zehn Feldlerchenfenstern bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ackerflächen innerhalb der in der Abbildung im Textteil in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Punkt 8.6 gekennzeichneten Suchräume zu kompensieren. Die Standorte für die Buntbrachen können alle zwei bis sechs Jahre und die Standorte für die Feldlerchenfenster können jedes Jahr innerhalb der gekennzeichneten Suchräume wechseln.



Die vier Buntbrachen haben je Maßnahmenfläche eine Flächengröße von rund 0,2 ha. Die Maßnahmenfläche entsteht durch die Aussaat einer Mischung von Kulturpflanzen und Wildarten auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen. Die Bracheflächen sind dabei im Frühjahr (bis spätestens 31.05.) anzusäen. Bei starkem Aufkommen von Ackerunkräutern (Ackerkratzdistel, Quecke) kann eine mechanische Bearbeitung erfolgen. Die Flächen sind jeweils zur Hälfte im Herbst eines jeden Jahres umzupflügen und neu einzusäen. Als Saatmischung kann beispielsweise die Saatmischung „Blühende Landschaft-Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann bzw. die Saatmischung im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (Paket 4041) verwendet werden.

Die zehn Feldlerchenfenster haben je Maßnahmenfläche eine Flächengröße von rund 20 m². Die Maßnahmenfläche entsteht durch eine kleine, künstliche Störstelle inmitten der landwirtschaftlichen Ackerfläche. Bei der Aussaat wird für einige Meter die Sämaschine angehoben.

Monitoring Feldlerche – Um die Wirksamkeit der artenschutzrechtlich notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfassen und bewerten zu können ist von der Stadt Winnenden ein Monitoring durchzuführen. Die Monitoringberichte sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis zeitnah vorzulegen.

7.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreis zu belastenden Fläche

Die mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastenden Flächen LR sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verläuft in dem Leitungsgraben im nordöstlichen Bereich ein Lichtwellenleiterkabel der Colt Telecom GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastenden Fläche sind weder bauliche Anlagen, noch tiefwurzelnde Bäume und Sträucher zulässig. Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Mit der Aussaat und Pflege einer Rasen- oder Wiesenfläche werden die im Boden liegenden Leitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Durch die Festsetzung von Leitungsrechten werden die Rechte selbst nicht festgesetzt oder begründet. Dies geschieht in der Regel durch die Begründung von Dienstbarkeiten.

7.10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen, die eine Eingrünung des Plangebiets gewährleisten sollen, festgesetzt. Um eine grünordnerische Qualität im Plangebiet zu etablieren, sind folgende grünordnerische Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.



Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Standorte für Bäume und Flächen für Sträucher zur Eingrünung des Siedlungsrandes innerhalb der öffentlichen Grünfläche (PFG A) – Die Festsetzung von Standorten für Bäume und von Flächen für Sträucher zur Eingrünung des Siedlungsrandes innerhalb der öffentlichen Grünfläche (PFG A) trifft Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am Siedlungsrand. Das Pflanzgebot dient der Eingrünung der Gebäude am Siedlungsrand. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die Bäume und die Sträucher haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen - Anlage einer artenreichen Wiese zur Eingrünung des Siedlungsrandes innerhalb der öffentlichen Grünfläche (PFG A) – Die Festsetzung von Flächen zur Anlage einer artenreichen Wiese zur Eingrünung des Siedlungsrandes innerhalb der öffentlichen Grünfläche (PFG A) trifft Regelungen zur Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen am Siedlungsrand. Das Pflanzgebot dient der Eingrünung der Gebäude am Siedlungsrand. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die sonstigen Bepflanzungen haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Standorte für Bäume und Flächen für Sträucher zur Eingrünung des Siedlungsrandes (PFG B) – Die Festsetzung von Standorten für Bäume und von Flächen für Sträucher zur Eingrünung des Siedlungsrandes (PFG B) trifft Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am Siedlungsrand. Das Pflanzgebot dient der Eingrünung der Gebäude am Siedlungsrand. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die Bäume und die Sträucher haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen - Anlage einer artenreichen Wiese zur Eingrünung des Siedlungsrandes (PFG B) – Die Festsetzung von Flächen zur Anlage einer artenreichen Wiese zur Eingrünung des Siedlungsrandes (PFG B) trifft Regelungen zur Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen am Siedlungsrand. Das Pflanzgebot dient der Eingrünung der Gebäude am Siedlungsrand. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die sonstigen Bepflanzungen haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Anlage einer Streuobstwiese innerhalb der öffentlichen Grünfläche (PFG C) – Die Festsetzung von Standorten für Bäume, von Flächen für Sträucher und von Flächen zur Anlage einer artenreichen Wiese zur Anlage einer Streuobstwiese innerhalb der öffentlichen Grünfläche (PFG C) trifft Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am Siedlungsrand. Das Pflanzgebot dient der Eingrünung der Gebäude am Siedlungsrand und der Anlage einer Streuobstwiese. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die Bäume und die Sträucher haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotop, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Das geplante Regenrückhaltebecken mit einem Retentionsvolumen von ca. 150 m³ ist in das Pflanzgebot integriert.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Standorte für Bäume und Flächen für Sträucher innerhalb des privaten Baugrundstücks (PFG D) – Die Festsetzung von Standorten für Bäume und von Flächen für Sträucher innerhalb des privaten Baugrundstücks (PFG D) trifft Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des privaten Baugrundstücks. Das Pflanzgebot dient der Freihaltung von Flächen und der Reduzierung der Versiegelung. Ziel ist die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die Bäume und die Sträucher haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotop, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen - Anlage einer artenreichen Wiese innerhalb des privaten Baugrundstücks (PFG D) – Die Festsetzung von Flächen zur Anlage einer artenreichen innerhalb des privaten Baugrundstücks (PFG D) trifft Regelungen zur Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen innerhalb des privaten Baugrundstücks. Das Pflanzgebot dient der Freihaltung von Flächen und der Reduzierung der Versiegelung. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die sonstigen Bepflanzungen haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotop, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Begründung der privaten Baugrundstücke (PFG E) – Die Festsetzung von Flächen zur Begründung der Baugrundstücke (PFG E) trifft Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen. Die Bepflanzung der privaten Baugrundstücke hat die räumliche Gestaltung, die Gebietsdurchgrünung, die Verbesserung des Siedlungsklimas sowie die Wasserrückhaltung zum Ziel. Die Begründung der privaten Baugrundstücke hat eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotop, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.



Extensive Dachbegrünung (PFG F) – Die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern auf insgesamt 50 % der Dachflächen trifft Regelungen zur Verminderung von Oberflächenabflüssen (Regenwasserrückhalt und Regenwasserverdunstung), zur Gebietsdurchgrünung und zur Verbesserung des Siedlungsklimas. Die extensive Dachbegrünung hat eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Eine extensive Dachbegrünung kann durch eine planinterne oder externe Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Anzahl der Ökopunkte für die nicht hergestellte Dachbegrünung ersetzt werden. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich von PKW-Stellplätzen (PFG G) – Die Festsetzung von mindestens einem Baum (Spitzahorn - *Acer platanoides*) und weiteren Bepflanzungen je fünf Stellplätze im Bereich von PKW-Stellplätzen trifft Regelungen zur räumlichen Gestaltung der Stellplatzanlagen auf den Baugrundstücken, die in der Regel vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Die Bepflanzungen im Bereich von PKW-Stellplätzen hat eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

7.11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind

Die Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (Aufschüttungen, Abgrabungen, Befestigungen) sind im Anschluss an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken bis zu einer Tiefe von 0,25 m festgesetzt.

Die genannten Maßnahmen sind zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich. Durch die Festsetzung können außerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen hergestellt werden. Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen werden nicht dauernd oder überhaupt als Verkehrsfläche benötigt. Die Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen stellen Eingriffe in die an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Baugrundstücke dar. Der § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB schafft die planungsrechtliche Grundlage, da es zweifelhaft sein kann, ob die planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen einschließt. Im Interesse der Grundstückseigentümer der privaten Baugrundstücke unterleibt die Zuziehung der Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen zu den Verkehrsflächen, um eine Minderung des Maßes der baulichen Nutzung auf den privaten Baugrundstücken zu vermeiden. Mit der Festsetzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen ist grundsätzlich die Nutzung der privaten Baugrundstücke ohne Einschränkungen möglich.



8. Begründung der örtlichen Bauvorschriften

8.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform und Dachneigung – Für Hauptgebäude, Gebäudeteile, Nebenanlagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Dachform ausschließlich Flachdächer (FD) mit einer maximalen Dachneigung (DN) von 5° zulässig. Flachdächer ermöglichen die extensive Begrünung von Dachflächen, um positive Wirkungen für den lokalen Klimahaushalt, den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt zu erreichen. Für untergeordnete Gebäudeteile und untergeordnete Überdachungen sind auch abweichende Dachformen und -neigungen zulässig. Die Dachform und -neigung von untergeordneten Gebäudeteilen, untergeordneten Überdachungen und Geschirrhütten ist überwiegend kein Flachdach, sondern ein Sattel- oder Pultdach mit abweichender Dachneigung.

Fassadengestaltung – Fassadenelemente mit grellen, fluoreszierenden und spiegelnden Oberflächen sind nicht zulässig. Die örtliche Bauvorschrift regelt besondere baugestalterische Anforderungen an die Gebädefassaden durch den Ausschluss von Oberflächen, die eine Verunstaltung hervorrufen könnten.

8.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe zulässig. Werbeanlagen sind direkt an der Fassade anzubringen und dürfen nicht über die Fassade hinausragen. Die Länge der Werbeanlagen ist auf 30 % der Gebäudelänge begrenzt. Die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen ist auf 20 % der jeweiligen Fassade begrenzt.

Freistehende Werbeanlagen sind nur in Form von Stelen/ Pylonen und Fahnen zulässig. Die Höhe einer Stele / Pylone ist auf 4,00 m und die Höhe eines Fahnenmasts ist auf 6,00 m begrenzt. Die Anzahl der Stelen / Pylone ist je Grundstück auf eine Stele / ein Pylon und die Anzahl der Fahnenmaste ist je Grundstück auf drei Fahnenmaste beschränkt.

Werbeanlagen in Form von Lauflicht- oder Wechselanlagen, Laserwerbung, großflächigen Werbetafeln und Anlagen, die dem Anschlag von Plakaten und anderen werbewirksamen Einrichtungen dienen, sind nicht zulässig.

Die Gemeinden können gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an Werbeanlagen erlassen und auch bestimmte Werbeanlagen ausschließen. Auch wenn die Gemeinde im Rahmen dieser Regelung nicht auf den Schutz des Status quo und die Verhinderung von Verunstaltungen beschränkt ist, sondern durch örtliche Bauvorschriften auch eine positive Gestaltungs-



pflege betreiben und das Straßen- und Ortsbild aufgrund eigener Überlegungen dynamisch beeinflussen kann, handelt es sich um eine reine Gestaltungsermächtigung. Von Werbeanlagen geht häufig eine visuelle Störwirkung aus, die in einem hochwertigen Gewerbegebiet weitestgehend vermieden werden soll. Werbeanlagen sind in ihrer Größe und Form zu begrenzen und bestimmte Typen von Werbeanlagen sind auszuschließen.

Dass Werbeanlagen von städtebaulichem Gewicht sind, ergibt sich schon aus dem damit verfolgten Zweck. Denn es ist das Ziel von Werbung, Aufmerksamkeit zu erregen. Bei Werbeanlagen ist zu entscheiden, ob sie an der Stätte der Leistung errichtet sind oder nicht. Eine Werbeanlage, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet wird, ist bauplanungsrechtlich eine eigenständige Hauptnutzung und regelmäßig als eine sonstige nicht störende Gewerbeanlage zu beurteilen.

Da von Werbeanlagen bei einer unangemessenen Häufung, auch im Gewerbegebiet, eine visuelle Störwirkung ausgehen kann, sind die Länge der Werbeanlagen im Verhältnis zur Gebäudelänge und die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen der jeweiligen Fassadenseite insgesamt begrenzt. Zusätzlich sind freistehende Werbeanlagen in Form von Stelen / Pylonen mit einer maximalen Höhe von 4,00 m und Fahnen auf Fahnenmasten mit einer maximalen Höhe von 6,00 m in der Anzahl je Grundstück begrenzt. Bestimmte Typen von Werbeanlagen werden ausgeschlossen, da von ihnen eine visuelle Störwirkung ausgehen kann.

8.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Aufschüttungen und Abgrabungen – Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind in gleichmäßigen Abschnitten von max. 1,50 m Höhe zu unterteilen. Zwischen den Geländesprüngen sind mindestens 2,00 m Abstand einzuhalten. Alternativ sind die Geländesprünge mit einem Winkel von max. 35° anzuböschten. Die örtliche Bauvorschrift regelt mögliche Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen. Jede einzelne mögliche Stützmauer ist durch die Anforderung an die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke jeweils auf eine maximal 1,50 m hohe Ansichtsfläche beschränkt.

Bewegliche Abfallbehälter – Aus gestalterischen Gründen dürfen bewegliche Abfallbehälter nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf durch Bepflanzung oder Einfriedigung eingefassten Flächen aufgestellt werden. Durch die Einhausung sind die beweglichen Abfallbehälter vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar und können auf verschiedene Standorte im Plangebiet verteilt werden.

Einfriedigungen – Als Einfriedungen sind Hecken aus heimischen Laubgehölzen entsprechend der Pflanzliste, Holzzäune mit senkrechten Latten und einem überwiegen-



den Lochanteil sowie Stabgitter-Metall-Zäune zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht oder stacheldrahtähnlichen Materialien ist nicht zulässig. Die nicht lebenden Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung der Einfriedigungen. Nicht lebende Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten, damit die Sichtbeziehungen vom öffentlichen Raum aus gewährleistet sind.

8.4 Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind innerhalb des gesamten neuen Plangebietes nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaukosten (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Zu den Niederspannungsleitungen zählen auch die Leitungen der Telekommunikationstechnik (Fernmelde-/ Telekommunikationsleitungen). Mit dem Wort Niederspannungsleitungen sind alle Freileitungen mit niedriger Spannung erfasst.

9. Artenschutz

Die Stadtverwaltung Winnenden beauftragte im Juli 2017 die

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
email info@werkgruppe-gruen.de

mit der Erstellung der Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler.

Die Übersichtsbegehung wurde am 24.04.2015 im Rahmen des Monitoring Feldlerche durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potentieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Arten. Des Weiteren wurde eine Habitatpotentialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2017) durchgeführt.

Die Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse, das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) und der Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur



Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind als Anlage 1a bis 1c der Begründung des Bebauungsplans angefügt.

10. Umweltbericht

Die Stadtverwaltung Winnenden beauftragte im Januar 2016 die

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
email info@werkgruppe-gruen.de

mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler.

Der Umweltbericht als besonderer Teil der Begründung ist als Anlage 2 der Begründung des Bebauungsplans angefügt.

Ebenso wurde die werkgruppe gruen mit der Aktualisierung des Umweltberichtes für den Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß der Ökokontoverordnung (ÖK-VO) nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beauftragt.

Der aktualisierte Umweltbericht als besonderer Teil der Begründung ist als Anlage 2a der Begründung des Bebauungsplans angefügt.

Gefertigt:

Winnenden, den 25.10.2021

Schlecht
Stadtentwicklungsamt



11. Anlagenverzeichnis

- **Anlage 1a:**
Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse der werkgruppe gruen aus Stuttgart vom November 2017 (12 Seiten)
- **Anlage 1b:**
Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) (10 Seiten)
- **Anlage 1c:**
Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (3 Seiten)
- **Anlage 2a:**
Umweltbericht der werkgruppe gruen aus Stuttgart vom 24.11.2017 (28 Seiten zuzüglich Anhang)
- **Anlage 2b:**
Umweltbericht der werkgruppe gruen aus Stuttgart vom 19.11.2021 (3 Seiten zuzüglich Anhang)

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan

„Schmiede III“

in Winnenden-Hertmannsweiler

Große Kreisstadt Winnenden



Auftraggeber: Stadtverwaltung Winnenden
Stadtentwicklungsamt
Postfach 280, 71361 Winnenden
Tel. 07195 / 13 - 0
E-Mail: rathaus@winnenden.de

Auftragnehmer: **gruen** Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
werkgruppe Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

November 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
4	Methodik	4
5	Habitatpotenzialanalyse	4
5.1	Vögel	6
5.2	Reptilien	6
5.3	Falterarten	6
6	Artbezogene Konfliktanalyse	7
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose	7
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG	7
7	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
7.1.1	Vermeidungsmaßnahme V 1	8
7.1.1.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	8
7.1.1.2	Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes des Oberbodenabtrages	8
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	8
7.2.1	Maßnahme CEF 1	8
7.2.1.1	Konflikt:	8
7.2.1.2	Maßnahmen: CEF 1 / E 1 - Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler	8
8	Fazit	9
9	Literatur	10

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. einer Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Schmiede III“ in Winnenden Hertmannsweiler. Im Zuge der Habitatpotenzialanalyse soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Hertmannsweiler auf einer langgestreckten Geländekuppe die ackerbaulich genutzt wird. Im Osten grenzt das Gewerbegebiet "Schmiede II" an. Im Westen und Süden grenzt eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerlandschaft an. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5,3 ha. Es befinden sich keine geschützten Biotope, Naturdenkmäler oder Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

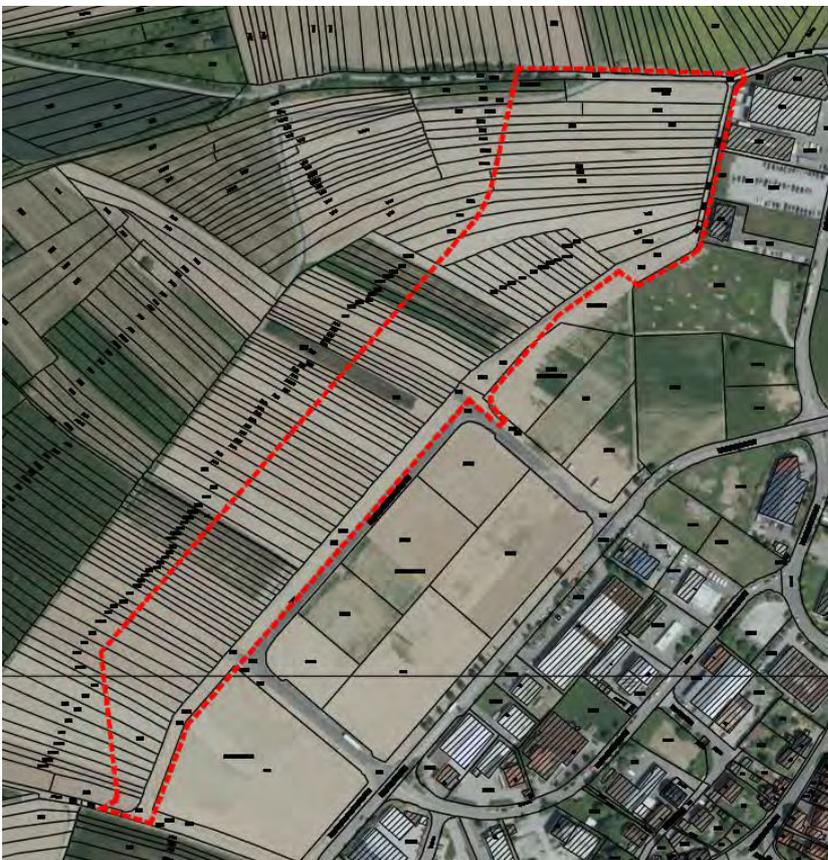


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schmiede III“



Abb. 2: Ortsrand "Schmiede II" mit Laubbäumen



Abb. 3: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation



Abb. 4: Blick aus dem Rotbachtal auf das Plangebiet

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 24.04.2015 im Rahmen des Monitoring Feldlerche (WERKGRUPPE GRUEN, 2016) durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten. Des weiteren wurde eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2017) durchgeführt.

5 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2017) durch-

geführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen. Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Der Baumbestand weist aufgrund des geringen Bestandsalters keine potenziellen Quartierstätten für Fledermäuse bzw. die Haselmaus und holzbewohnende Käferarten (Hirsch- und den Juchtenkäfer) auf. Brutstätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Aufgrund des Fehlens von Feuchtstellen/Gewässern bzw. geeigneter Habitate kann das Vorkommen von geschützten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

5.1 Vögel

Tab. 1: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	2	Vorkommen nachgewiesen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	Vorkommen möglich
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen

5.2 Reptilien

Tab. 2: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchung s-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen vollständig auszuschließen

5.3 Falterarten

Tab. 3: Prüfliste Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bbauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren

können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

7 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

7.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

7.1.1.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche).

7.1.1.2 Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes des Oberbodenabtrages

Um eine unbeabsichtigte Tötung oder Störung der Feldlerche zu vermeiden sind der Oberbodenabtrag und die Erschließungsmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

7.2.1 Maßnahme CEF 1

7.2.1.1 Konflikt:

Anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Feldlerche ggfs. Rebhuhn)

7.2.1.2 Maßnahmen: CEF 1 / E 1 - Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler

Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Anlage von zwei Buntbrachen und durch das Anlegen von zehn Feldlerchenfenstern bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ackerflächen zu kompensieren.

Die Buntbrache auf der Teilfläche 1, Flste. Nrn. 1923 - 1938 (teilweise), Gewinn Holetsrain hat eine Größe von 3.484 m², die Buntbrache auf der Teilfläche 2, Flste. Nrn. 3194 und 3195, Gewinn Wechselland hat eine Größe von 4.516 m².

Die Maßnahmenfläche entsteht durch die Aussaat einer Mischung von Kulturpflanzen und Wildarten auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen.

Die Bracheflächen sind dabei im Frühjahr (bis spätestens 31.05.) anzusäen. Bei starkem Aufkommen von Ackerunkräutern (Ackerkratzdistel, Quecke) kann eine mechanische Bearbeitung erfolgen. Die Flächen sind jeweils zur Hälfte im Herbst eines jeden Jahres umzupflügen und neu einzusäen. Als Saatmischung kann beispielsweise die Saatmischung „Blühende Landschaft-Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann bzw. die Saatmischung in Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (Paket 4041) verwendet werden.

Die zehn Feldlerchenfenster auf der Gemarkung Hertmannsweiler (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler Abb. 11: Suchräume "Feldlerchenfenster") haben je Maßnahmenfläche eine Flächengröße von rund 20 m². Die Maßnahmenfläche entsteht durch eine kleine, künstliche Störstelle inmitten der landwirtschaftlichen Ackerfläche. Bei der Aussaat wird für einige Meter die Sämaschine angehoben.

Monitoring Feldlerche

Um die Wirksamkeit der artenschutzrechtlich notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfassen und bewerten zu können ist von der Stadt Winnenden ein Monitoring durchzuführen. Die Monitoringberichte sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis zeitnah vorzulegen.

8 Fazit

Über die Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse bzw. vorhandenen Daten (WERKGRUPPE GRUEN, 2016) ist für den Planbereich das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen (Feldlerche). Über die Vermeidungsmaßnahmen V 1 wird eine Tötung oder Verletzung geschützter Arten weitgehend vermieden.

Durch die festgelegte Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme CEF 1) werden Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden bzw. kompensiert.

9 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II
- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J., HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.
- NABU & DRV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biondeskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.
- WERKGRUPPE GRUEN, (2016): Monitoring Feldlerche Gemarkung Hertmannsweiler Kurzbericht 2015.

Anlage 1b zur Begründung zum Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Wi.-Hertmannsweiler
**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauungsplan „Schmiede III“, Stadt Winnenden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- WERKGRUPPE GRUEN, 2017: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Schmiede III“ in Winnenden Hertmannsweiler
- WERKGRUPPE GRUEN, 2016: Monitoring Feldlerche Gemarkung Hertmannsweiler, Kurzbericht 2015
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche (Rebhuhn)	Alauda arvensis (Perdix perdix)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Feldlerche und das Rebhuhn gelten als charakteristische bodenbrütende Arten offener landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Brutzeit reicht von März bis August. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist als mittel einzustufen.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Feldlerche wurde im Rahmen des Monitoringsberichts (WERKGRUPPE GRUEN, 2016) in 9 Brutrevieren im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. Im näheren Umfeld wurden 6 weitere Brutreviere ermittelt. 4 Brutreviere liegen im Eingriffsbereich bzw. im Einwirkungsbereich (vertikale Strukturierung). Das Rebhuhn wurde nicht nachgewiesen, eine randliche Nutzung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden (WERKGRUPPE GRUEN, 2016).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand der Arten ist als günstig einzustufen

Die lokale Population der Feldlerche umfasst 15 Brutpaare zzgl. der im Umfeld auftretenden Bestände, eine direkte Betroffenheit der Brutstätten ist gegeben. Für das Rebhuhn ist eine randliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Der Erhaltungszustand beider Arten ist als ungünstig einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bau- und anlagebedingt ist eine Zerstörung bzw. randliche Entwertung von Brutstätten der Feldlerche gegeben.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bau- und anlagebedingt ist eine Zerstörung bzw. randliche Entwertung von Brutstätten der Feldlerche gegeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die planbedingt gegebene vertikale Strukturierung ist eine Störungswirkung angrenzender Teilhabitats der Feldlerche zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III", STADT WINNENDEN (WERKGRUPPE GRUEN, 2017).

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

CEF 1 / E 1 - Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler

Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Anlage von zwei Buntbrachen und durch das Anlegen von zehn Feldlerchenfenstern bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ackerflächen zu kompensieren.

Die Buntbrache auf der Teilfläche 1, Flste. Nrn. 1923 - 1938 (teilweise), Gewann Holetsrain hat eine Größe von 3.484 m², die Buntbrache auf der Teilfläche 2, Flste. Nrn. 3194 und 3195, Gewann Wechselland hat eine Größe von 4.516 m².

Die Maßnahmenfläche entsteht durch die Aussaat einer Mischung von Kulturpflanzen und Wildarten auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen.

Die Bracheflächen sind dabei im Frühjahr (bis spätestens 31.05.) anzusäen. Bei starkem Aufkommen von Ackerunkräutern (Ackerkratzdistel, Quecke) kann eine mechanische Bearbeitung erfolgen. Die Flächen sind jeweils zur Hälfte im Herbst eines jeden Jahres umzupflügen und neu einzusäen. Als Saatmischung kann beispielsweise die Saatmischung „Blühende Landschaft-Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann bzw. die Saatmischung in Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (Paket 4041) verwendet werden.

Die zehn Feldlerchenfenster auf der Gemarkung Hertmannsweiler (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler Abb. 11: Suchräume "Feldlerchenfenster") haben je Maßnahmenfläche eine Flächengröße von rund 20 m².

Die Maßnahmenfläche entsteht durch eine kleine, künstliche Störstelle inmitten der landwirtschaftlichen Ackerfläche. Bei der Aussaat wird für einige Meter die Sämaschine angehoben.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III", STADT WINNENDEN (WERKGRUPPE GRUEN, 2017).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Baubedingt ist eine Tötung oder Verletzung der Feldlerche während der Bauzeiten nicht auszuschließen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine unbeabsichtigte Tötung oder Störung der Feldlerche zu vermeiden sind der Oberbodenabtrag und die Erschließungsmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V 1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III", STADT WINNENDEN (WERKGRUPPE GRUEN, 2017).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine unbeabsichtigte Tötung oder Störung der Feldlerche zu vermeiden sind der Oberbodenabtrag und die Erschließungsmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V 1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III", STADT WINNENDEN (WERKGRUPPE GRUEN, 2017).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener
Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung
artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
nach § 44 BNatSchG**

Checkliste

Die genannten Anforderungen basieren auf Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Ohne vollständige Angaben ist es der Naturschutzbehörde (UNB) leider grundsätzlich nicht möglich, einen drohenden artenschutzrechtlichen Verstoß zuverlässig auszuschließen. Gerne ist die UNB auch bereit, die aufgelisteten Positionen bei Bedarf mit den Gutachtern abzustimmen.

Datum:	<u>Checkliste bitte vollständig bearbeiten und mit Anlagen versehen</u>
Antragsteller: Stadt Winnenden	
Vorhaben: Bebauungsplan „Schmiede III“	

A) Angaben zu den erwarteten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen

- 1. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Der vollständig ausgefüllte amtliche saP Bogen liegt dem Antrag bei.
- 2. Betroffene Tierart: Feldlerche
- 3. Anzahl durch den Eingriff betroffener Individuen oder Brutpaare: 4 Brutpaare
- 4. Anzahl durch den Eingriff betroffener Lebensstätten: 4 Brutreviere
- 5. Abgrenzung der lokalen Population mit Begründung
 - a) Anzahl Individuen oder Brutpaare: 9 Brutreviere im Umfeld des Vorhabens. Im näheren Umfeld 6 weitere Brutreviere.
 - b) Kartendarstellung: siehe WERKGRUPE GRUEN, 2015

B) Angaben zu den geplanten CEF-Maßnahmen

- 1. Ein parzellenscharfer Lageplan der CEF-Maßnahme liegt bei
- 2. Nachweis der räumlich-funktionalen Verbundenheit zwischen Eingriff und CEF-Maßnahme

3. Nachweis der Eignung des geplanten CEF-Standorts auf Basis

- a) der Habitatstrukturen: Maßnahmenflächen liegen in offener Feldflur
- b) des Raumnutzungsverhalten der betroffenen Art: Maßnahmenflächen liegen in weiterem Abstand zu vertikalen Strukturen
- c) der Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Durch die Lage und Ausgestaltung der Maßnahmenflächen ist ein hohes Entwicklungspotenzial gegeben.

 4. Beschreibung der Maßnahme (Art, Gestaltung, Unterhaltung)

CEF 1 / E 1 - Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler

Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Anlage von zwei Buntbrachen und durch das Anlegen von zehn Feldlerchenfenstern bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ackerflächen zu kompensieren.

Die Buntbrache auf der Teilfläche 1, Flste. Nrn. 1923 - 1938 (teilweise), Gewann Holetsrain hat eine Größe von 3.484 m², die Buntbrache auf der Teilfläche 2, Flste. Nrn. 3194 und 3195, Gewann Wechselland hat eine Größe von 4.516 m².

Die Maßnahmenfläche entsteht durch die Aussaat einer Mischung von Kulturpflanzen und Wildarten auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen.

Die Bracheflächen sind dabei im Frühjahr (bis spätestens 31.05.) anzusäen. Bei starkem Aufkommen von Ackerunkräutern (Ackerkratzdistel, Quecke) kann eine mechanische Bearbeitung erfolgen. Die Flächen sind jeweils zur Hälfte im Herbst eines jeden Jahres umzupflügen und neu einzusäen. Als Saatmischung kann beispielsweise die Saatmischung „Blühende Landschaft-Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann bzw. die Saatmischung in Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (Paket 4041) verwendet werden.

Die zehn Feldlerchenfenster auf der Gemarkung Hertmannsweiler (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler Abb. 11: Suchräume "Felderchenfenster") haben je Maßnahmenfläche eine Flächengröße von rund 20 m². Die Maßnahmenfläche entsteht durch eine kleine, künstliche Störstelle inmitten der landwirtschaftlichen Ackerfläche. Bei der Aussaat wird für einige Meter die Sämaschine angehoben.

- 5. Geschätzte Entwicklungsdauer der Maßnahme: 3 Monate, Lerchenfenster: sofort
- 6. Datum der Bestandskartierung vor Realisierung der CEF-Maßnahme: Die Bestandskartierung erfolgt im Rahmen des begleitenden Monitorings.

7. Ergebnisse der Bestandskartierung

- a) Populationsgröße
- b) Anzahl und Dichte von Lebensstätten

 8. Erfolgseinschätzung auf Basis der BfN-Vorgaben (s. Ziffer E) hohe Erfolgsaussichten

9. Risikomanagement

- a) Korrekturmaßnahmen werden ggfs. im Rahmen des Monitorings festgelegt
- b) konkrete Benennung von Maßnahmen bei Scheitern der CEF-Maßnahme
- c) ggfs. in Aussichtstellung einer Ausnahmelage durch das Regierungspräsidium

C) Angaben zum Monitoring

- 1. Erläuterung der Kartiermethodik beim Monitoring:
3-jähriges Monitoring nach Umsetzung der Maßnahmen (Erfassung der Erstbrut zwischen März und Mai)
- 2. Dauer des Monitoring (Standard = 5 Jahre nach Realisierung der CEF-Maßnahme):
1, 3 und 5 Jahre nach Umsetzung der Maßnahmen
- 3. Anzahl der Monitoringberichte (Standard = 5): 3, jeweils im Erfassungsjahr
- 4. Datum, bis zu welchem jährlichem Termin die Monitoringberichte der UNB vorgelegt werden (Standard = 1.11. jeden Jahres): 1.12. des jeweiligen Erfassungsjahres
- 5. Geplantes Datum des gutachterlichen Abschlussberichts: 1.11.2023

D) Rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahme

- 1. Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der UNB liegt dem Antrag bei.
- 2. CEF-Maßnahmen auf nicht öffentlichen Flächen bedürfen einer dinglichen Sicherung im Grundbuch durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder durch Reallast.
 - a. Eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer wurde erstellt. Eine Kopie liegt dem Antrag bei.
 - b. Eine Sicherung im Grundbuch ist erforderlich und wurde vorgenommen

E) Informationen, Literatur

- 1. https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html
- 2. Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 Endbericht
https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf

Umweltbericht

zum Bebauungsplan

"Schmiede III"

in Winnenden-Hertmannsweiler

Große Kreisstadt Winnenden



Auftraggeber: Stadtverwaltung Winnenden
Stadtentwicklungsamt
Postfach 280, 71361 Winnenden
Tel. 07195 / 13 - 0
E-Mail: rathaus@winnenden.de

Fachliche Betreuung: Jürgen Kromer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Umweltschutzbeauftragter Stadt Winnenden
Energiemanager kommunal (KEA)

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Michael Fuchs
Peter Endl
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt
Diplom-Biologe

Stand: 24.11.2017

Inhalt	Seite
0 Aufgabenstellung (gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)...	3
0.1 Auftrag	3
1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode (gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	3
1.1 Planvorhaben	3
1.2 Prüfmethode (gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	5
1.3 Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben (gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	7
2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange (gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	10
2.1 Übersicht	10
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
2.3 Schutzgut Boden	12
2.4 Schutzgut Wasser	14
2.5 Schutzgut Klima und Luft	14
2.6 Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung	14
2.7 Schutzgut Mensch	14
2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	15
2.10 Sonstige relevante Umweltbelange	16
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose) (gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	16
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung (gemäß Ziffer 2b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	17
4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	17
4.2 Biologische Vielfalt	17
4.3 Schutzgut Boden	17
4.4 Schutzgut Wasser	17
4.5 Schutzgut Klima und Luft	17
4.6 Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	18
4.7 Schutzgut Mensch	18
4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	18
4.10 Emissionen, Abfälle und Abwasser	18
4.11 Nutzung von Energie	18
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c sowie § 1a Abs. 3 BauGB).....	19

6	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG).....	20
6.1	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz aller Schutzgüter	20
7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	25
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung (gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	25
9	Quellenverzeichnis	27
10	Anhang	I
10.1	Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen (gemäß Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO).....	I
10.2	Bewertung Einzelbäume	II
10.3	Bewertung Schutzgut Boden / Wasser (gemäß Abschnitt 3 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)	II
10.4	Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotope und Boden / Wasser	II
10.5	Zusammenfassende Schutzgutbilanzierung	III
10.6	Bewertung der Maßnahmen	IV
10.7	Ermittlung des Restdefizites	IV
10.8	Stadt Winnenden - Berechnung der "Ökokontopunkte"	V
11	Festsetzungen im Bebauungsplan	VI
11.1	Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 25 b BauGB i. V. m. Nr. 25 a BauGB	VI
11.2	Pflanzgebote § 9 (1) Nr. 25 a BAUGB	VI
11.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, BauGB	IX
11.4	Artenschutzfachliche Maßnahmen	XI
11.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	XI
11.4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNATSchG).....	XI
11.5	Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB	XIV
11.5.1	Öffentliche Grünflächen	XIV
11.5.2	Private Grünflächen	XIV
11.6	Wasserrechtliche Festsetzungen § 5 (2) 7, § 9 (1) 14 BauGB	XV
11.7	Sonstige Hinweise	XV
11.8	Liste zur Pflanzenverwendung	XVII
12	Fotodokumentation	XIX

0 Aufgabenstellung

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

0.1 Auftrag

Die Stadt Winnenden beauftragte im Januar 2016 die

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
email info@werkgruppe-gruen.de

mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BAUGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BAUGB und § 13ff BNATSCHG zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler.

1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

1.1 Planvorhaben

1.1.1 Lage im Raum, Räumlicher Geltungsbereich



Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Hertmannsweiler auf einer langgestreckten Geländekuppe die ackerbaulich genutzt wird. Im Osten grenzt das Gewerbegebiet "Schmiede II" an. Im Westen und Süden grenzt eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerlandschaft an.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereich ist dem Bebauungsplan zu entnehmen

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5,3 ha.

Das Gelände liegt auf einer Höhe zwischen ca. 310 m NN im Südwesten und ca. 315 m NN im Nordosten.

Abb. 1: Räumliche Lage

© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg,
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2002 - Seite (1,1)
Top. Karte 1:25.000 Baden-Württemberg (Nord) = Maßstab 1:25.000

1.1.2 Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden am 27.10.2015 in seiner öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Schmiede III" gefasst.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Gewerbeflächen zu schaffen und eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen

Allgemeine Zielsetzungen der Planung sind:

- Städtebaulicher Abschluss der Gewerbeflächenentwicklung im Bereich Schmiede in nordwestlicher Richtung
- Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m
- Breite Eingrünung des Siedlungsrandes und Festlegung von Standorten für Einzelbäume
- Schaffung eines hochwertigen Gewerbegebiets
- Sicherung von Gewerbeflächen für das Handwerk und das produzierende Gewerbe
- Umsetzung der Ziele des Einzelhandels-, Gewerbeflächenentwicklungs- und Vergnügungsstättenkonzepts

1.1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Die gewerblichen Flächen "Schmiede III", "Schmiede Erweiterung Nord" und "Schmiede Erweiterung Süd" bilden geeignete Bauflächenpotenziale, die durch Beschluss des Gemeinderates in das Arbeitsprogramm des Stadtentwicklungsamtes der Großen Kreisstadt Winnenden aufgenommen wurden.

Weitere Ausführungen siehe Sitzungsvorlage der Gemeinderatssitzung vom 10.05.2016 und Begründung zum Bebauungsplan "Schmiede III".

1.1.4 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) gemäß § 8 BauNVO vor.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Für das Plangebiet ist eine maximal zulässige BMZ von 6,0 festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) beträgt bezogen auf die nächstliegende Erschließungsstraße 9,0 m. Die Bauweise ist nach § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise, im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO, festgesetzt.

Weitere Ausführungen zum Vorhaben siehe Begründung zum Bebauungsplan "Schmiede III".



Abb. 2: Bebauungsplan "Schmiede III", Stadt Winnenden, 2017

1.1.5 Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung von insgesamt etwa ca. 17.150 m². Diese Neuversiegelung wirkt sich auf die verschiedenen Schutzgüter des Naturhaushaltes aus.

Im Wesentlichen sind die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen und Boden betroffen. Auch auf die übrigen Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Mensch und Kulturgüter / sonstige Sachgüter wirkt sich das Vorhaben teilweise negativ aus.

1.2 Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BAUGB) ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem auf Abb. 1 dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen. Auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

1.2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

In einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LFU, 2000).

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt demgemäß für alle fünf Schutzgüter getrennt:

- Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen – A/B
- Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung – L/E
- Boden - B
- Wasser - W
- Klima / Luft – K/L

sowie zusätzlich in der Umweltprüfung die Schutzgüter:

- Mensch – M
- Kultur- und sonstige Sachgüter – K/S

und die weiteren Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- Biologische Vielfalt
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften/ Biotoptypen, Boden, Wasser und Klima/ Luft.

Die Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation (Wert- und Funktionselemente, skalierte Bewertung), der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Wirkintensität, Grad der funktionalen Beeinträchtigung) sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen orientiert sich an dem oben genannten Leitfaden.

Zur Bewertung werden gemäß LUBW, 2005 / 2012 fünf Stufen unterschieden:

Stufe A / 4	sehr hoch
Stufe B / 3	hoch
Stufe C / 2	mittel
Stufe D / 1	gering
Stufe E / 0	sehr gering

Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal argumentativ bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

1.2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (gemäß Ziffer 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf.

Folgende Unterlagen wurden bereitgestellt:

- BÜRO FÜR BAUGELOGIE, A. RUCH, 2008: GWG "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler, Baugrunduntersuchung und Übersichtsgutachten, 11 Textseiten, 16 Anlagen.
- GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WINNENDEN UND GEMEINDE BERGLEN, 2005: Flächennutzungsplan 2015.
- GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WINNENDEN, 2005: Landschaftsplan-Fortschreibung 2015.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Umwelt-Daten und -Karten ONLINE, Gemarkung Winnenden, 2016.
- PE PETER ENDL, 2008: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schmiede II".
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, ABT. 9: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) REF. 93, 2015: Aufbereitete "Bodenschätzungsdaten nach ALK & ALB".
- RUCH, A., 2008: GWG "Schmiede II" in Winnenden Hertmannsweiler, Baugrunderkundung und Übersichtsgutachten.
- STADT WINNENDEN, 2016: Bebauungsplan-Entwurf "Schmiede III" vom 02.05.2017.
- WERKGRUPPE GRUEN, 2017: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Schmiede III“ in Winnenden Hertmannsweiler.
- WERKGRUPPE GRUEN, 2017: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP).
- WERKGRUPPE GRUEN, 2017: Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Checkliste.
- WERKGRUPPE GRUEN, 2016: Monitoring Feldlerche Gemarkung Hertmannsweiler - Kurzbericht 2015.

Für einzelne Auswirkungen, wie z.B. die Zunahme der verkehrlichen Belastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse muss hinsichtlich der Beurteilung ihrer Reichweite und Intensität, z.T. auf grundsätzliche oder allgemeine Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Meßmethoden derzeit noch nicht vorliegen.

Für eine umweltverträgliche Realisierung des Baugebietes liegen jedoch hinreichend Bewertungskriterien vor, da die relevanten Umweltfolgen der Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie z.B. der Grad der Versiegelung in den o.g. Gutachten überprüft worden sind.

1.3 Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben (gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

1.3.1 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope bzw. Grünbestände.

Das FFH-Gebiet DE Nr. 7121-341 "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" liegt ca. 2,2 km südwestlich des Plangebietes.

Das VSG-Gebiet DE 7123-441 "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" liegt ca. 6,0 km m östlich des Plangebietes.

Das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 1.153 "Buchenbachtal" liegt ca. 4,1 km nordwestlich des Plangebietes.

Das Naturdenkmal Nr. 81190850003 "Hohlweg" bzw. das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190209 "Hohlweg, 'Habichtäcker'" grenzen unmittelbar nördlich an das Plangebiet.

Das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190062 "Feldhecken, 'Habichtsäcker'" liegt ca. 200 m westlich des Plangebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe" liegt ca. 230 m östlich des Plangebietes.

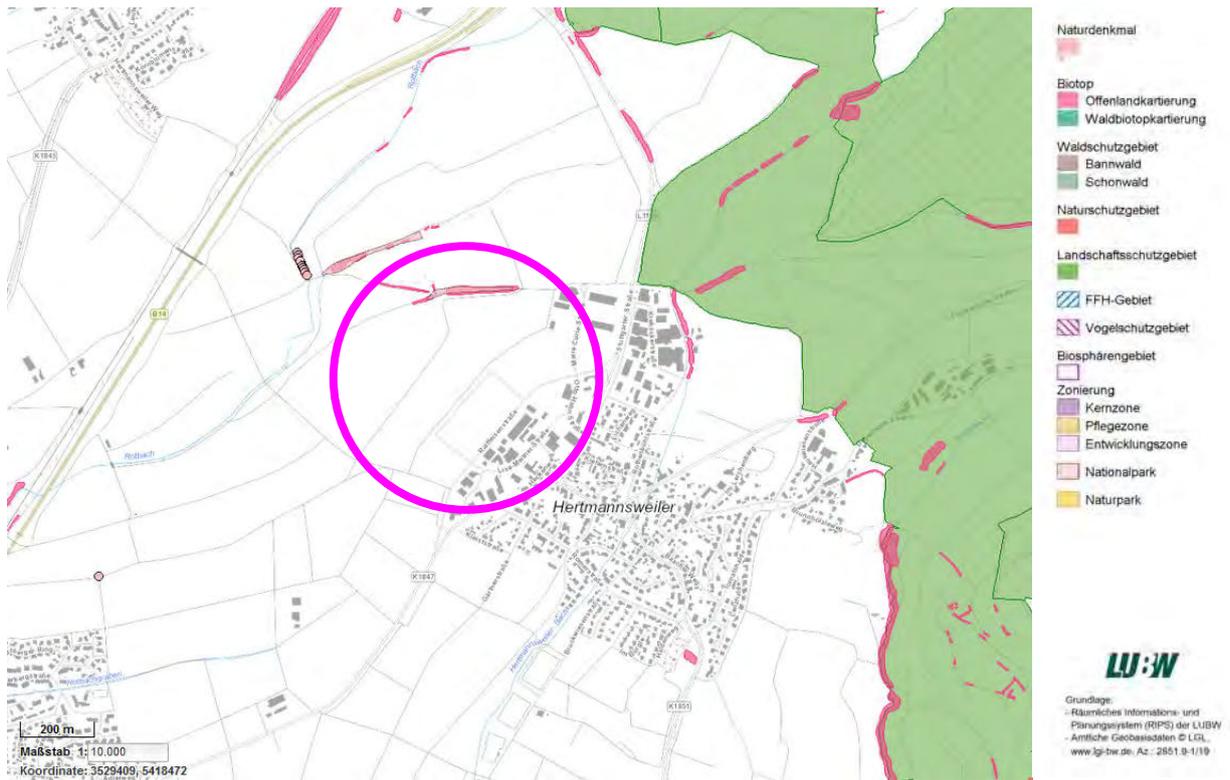


Abb. 3: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Überschwemmungsgebiete und keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 112 "Brunnen Seehalde I und II".

Innerhalb des Plangebietes liegt das archäologische Bodendenkmal "HERT003" gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART, REFERAT DENKMALPFLEGE, 2016.

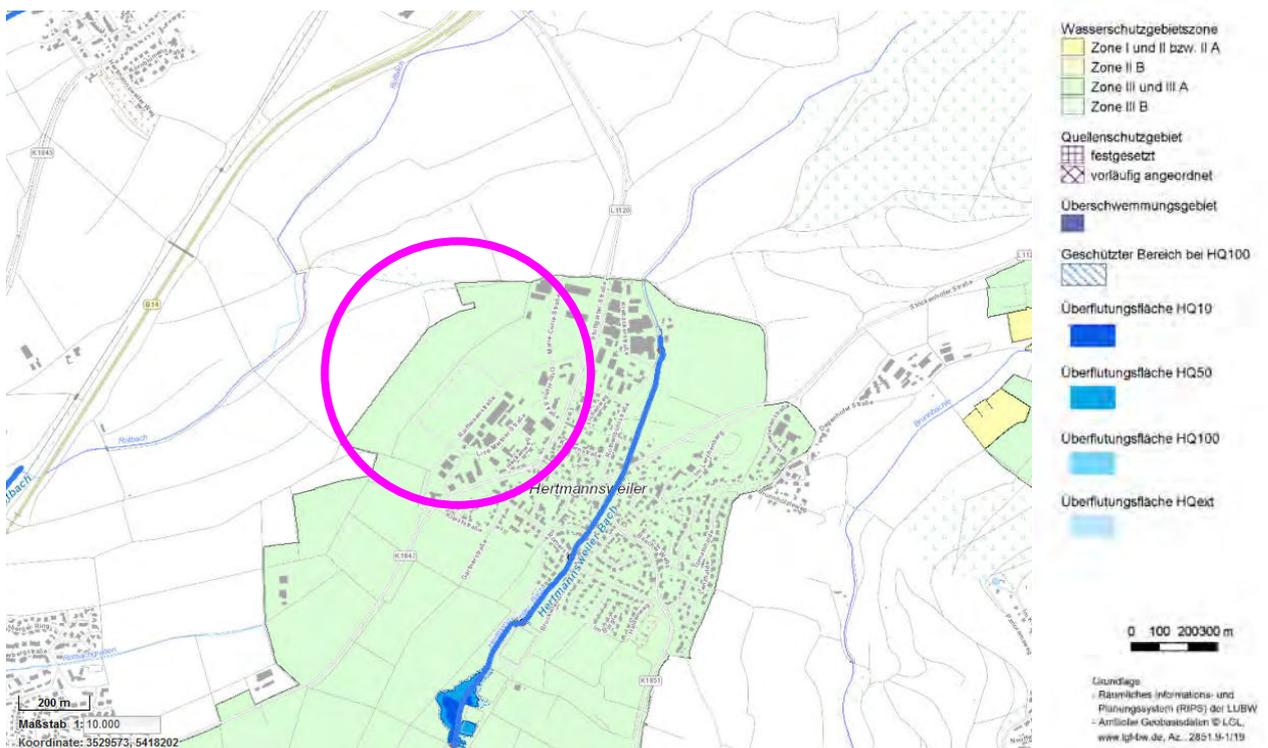


Abb. 4: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016).

1.3.2 Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben	
Landesentwicklungsplan, LEP 2002	Lage im Verdichtungsraum Stuttgart. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).
Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) PS 2.4.3.1.1, Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) PS 3.3.6. Regionaler Grünzug Nr. 22 "Winnenden/ Berglen bis Nellmersbach" (VRG) (PS 3.1.1) sowie Gebiet für Landwirtschaft (VBG) PS 3.2.2 im Nordwesten angrenzend. Grünzäsur Nr. 80 "Winnenden/ Hertmannsweiler" (VRG) (PS 3.1.2) im Westen angrenzend.
Flächennutzungsplan 2000 - 2015, 8. Änderung (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Zwei gewerbliche Bauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha). Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha).
Landschaftsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Gewerbliche Baufläche (Planung). Hinweis auf hochwertige Ackerböden und die Funktion als wichtige Kaltluftentstehungsfläche. Konflikte mit der Klimafunktion, der Bodennutzung und dem Landschaftsbild.
Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne	Der Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler überlagert den rechtsgültigen Bebauungsplan "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler im Bereich des im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Schmiede II hergestellten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges am aktuellen Siedlungsrand und der öffentlichen Grünfläche nordwestlich der Johannes-Giesser-Straße.

1.3.3 Sonstige fachrechtliche Umweltauflagen: Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetz / Fachplan	Bedeutung für das Schutzgut						
	A/B	L/E	B	W	K/L	M	K/S
<ul style="list-style-type: none"> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) 			•	•			
<ul style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) 	•						
<ul style="list-style-type: none"> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) TA-Lärm DIN 18005 Schallschutz im Städtebau LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie TA-Luft 					•	•	

Fachgesetz / Fachplan	Bedeutung für das Schutzgut						
	A/B	L/E	B	W	K/L	M	K/S
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) • Wassergesetz Baden-Württemberg 				• •			

Tab. 1: Wichtigste, zu beachtende Fachgesetze und Fachpläne

2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

2.1 Übersicht

Naturraum:	Lage im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. 12 "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" (HUTTENLOCHER & DONGUS, 1967).
Potentielle Natürliche Vegetation:	Die Potentielle Natürliche Vegetation basenreicher Standorte der planar-kollinen (k) Höhenstufe (ca. 300 mNN) ist ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten (LUBW 2016).

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen:	<p>Die Geländeerhebungen erfolgten im April 2016 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009).</p> <p>Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor:</p> <p>Feldhecke mittlerer Standorte (41.22), Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), Baumreihe auf mittelwertigen Biotoptypen (45.10b/33.41), Obsthochstamm auf mittelwertigen Biotoptypen (45.40b/33.41), Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11), Weg mit wassergebundener Decke (60.23) und Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21).</p> <p>Angrenzende Nutzungen:</p> <p>Im Norden, Westen und Süden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (33.41, 37.11), im Osten grenzt das bestehende Gewerbegebiet (60.10, 60.21, 60.62) an.</p> <p>Die flächenhafte Darstellung der Biotoptypen ist der Abb. 5 zu entnehmen.</p>
Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg:	<p>Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg zielt auf die Unterstützung von Planungsentscheidungen hinsichtlich Qualitäts- und Effektivitätssteigerung ab. Dem Anwender werden hierbei Hinweise auf Habitatpotentiale im Gemeindegebiet gegeben, die er weiter auf das entsprechende Gebiet eingrenzen soll.</p> <p>ZAK-Bezugsraum: Stadt Winnenden.</p> <p><u>Besondere Schutzverantwortung der Gemeinde</u></p> <p>Die Stadt Winnenden verfügt über eine besondere Schutzverantwortung. Hierbei handelt es sich um besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für die Zielartenkollektive Kleingewässer und Streuobstgebiete.</p> <p><u>Bei der Planung zu berücksichtigende Zielartengruppen</u></p> <p>Die Zielartengruppen werden nach den im Plangebiet und Untersuchungsraum vorkommenden Habitatstrukturen geordnet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen und über die bei der Abfrage des Informationssystems ZAK ermittelten Zielartengruppen.</p> <p><u>Habitatstruktur:</u> D 4.1 Lehmäcker. Biotoptyp: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)</p> <p><u>Zielarten:</u> Brutvögel: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).</p>

Reptilien: Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Tagfalter und Widderchen: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*), Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), Malven-Dickkopffalter (*Carcharodus alceae*).

Nachtfalter: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Sandlaufkäfer: Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*).

Im Rahmen des Monitoring Feldlerche (WERKGRUPPE GRUEN, 2010, 2013, 2016) wurden die Ergebnisse der Begehungen aus dem Jahr 2008 bestätigt (**PE** PETER ENDL, Dipl. Biol., 2008).

Fauna:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Schmiede II" wurden 2008 vier Begehungen (12.03., 13.04., 21.05. und 23.07.) durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet (**PE** PETER ENDL, Dipl. Biol., 2008):

Insgesamt wurden 9 Vogelarten im Gebiet festgestellt, für die ein Brüten anzunehmen ist. Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Elster (*Pica pica*) sind nicht gefährdet. Die Goldammer (*Emberiza citrinella*), der Girlitz (*Serinus serinus*) und die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) gelten landesweit als Arten der Vorwarnliste (Rote Liste V). Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist mit 3 Brutpaaren im Gebiet vertreten und gilt landesweit als gefährdete Art (Rote Liste 3). Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) gilt dagegen landes- wie bundesweit als stark gefährdet (Rote Liste 2).

Sämtliche Vogelarten gelten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders geschützte bzw. teilweise als streng geschützte Arten. Streng geschützte Vogelarten wurden im Gebiet jedoch nicht festgestellt. Von den erfassten Vogelarten können Amsel, Elster, Zilpzalp, Girlitz und Goldammer im Untersuchungsraum als auch im weiteren Umfeld als sehr häufige Vogelarten eingestuft werden, deren Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist. Für die Dorngrasmücke und die Feldlerche ist ein noch günstiger Erhaltungszustand anzunehmen, während für das Rebhuhn ein ungünstiger Erhaltungszustand gegeben ist. Nach SCHLÜTER (schriftliche Mitteilung) weisen das Plangebiet und die Umgebung eine hohe Bedeutung als Durchzugs- und Rasthabitat für das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und den Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) auf. Das Vorkommen weiterer wertgebender Vogelarten ist nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen (Quartier) von nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Fledermausarten ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen.

Weitere nach BNatSchG geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Als wahrscheinlich anzusehen ist das Vorkommen von Laufkäferarten der Gattung *Carabus* als nach BNatSchG geschützter Arten. Hier ist jedoch aufgrund der Habitatstrukturen nur mit dem Vorkommen häufiger Arten zu rechnen (*Carabus granulatus*, *Carabus hortensis*).

Das Vorkommen von Amphibienarten ist auszuschließen.

Auch ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Habitatstrukturen sind als gering geeignet einzustufen.

"Monitoringkonzept Feldlerche, Gemarkung Hertmannsweiler":

Im Rahmen des Monitoring wird die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für die Brutplatzverluste durch die Bebauungspläne "Gewerbegebiet Schmiede II" und "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule" untersucht (WERKGRUPPE GRUEN).

Im Jahr 2010 wurden bei drei Erhebungen innerhalb des gesamten Bereiches zwischen B 14 im Osten und Rotbach im Westen 13 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen, weitere 5 Brutreviere unmittelbar außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2013 wurden im Untersuchungsgebiet 12 Brutreviere der Feldlerche ermittelt und damit nur geringfügig weniger als im Untersuchungsjahr 2010. Im Umfeld wurden 10 weitere Brutreviere ermittelt, davon 6 im näheren Umfeld. Insgesamt ist damit ein annähernd gleicher Bestand wie 2010 ermittelt worden.

Im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2015 wurden im Untersuchungsgebiet 9 Brutreviere der Feldlerche ermittelt und damit weniger als in den Untersuchungsjahren 2010 und 2013. Im Umfeld wurden 6 weitere Brutreviere im näheren Umfeld ermittelt. Insgesamt ist damit ein annähernd gleicher Bestand wie 2010 ermittelt worden.

Im August 2017 wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Schmiede III“ in Winnenden Hertmannsweiler beauftragt. Für die Habitatpotenzialanalyse wurden die Ergebnisse einer im Rahmen des Monitoring

Feldlerche (WERKGRUPPE GRUEN, 2016) durchgeführten Übersichtsbegehung am 24.04.2015 herangezogen. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten. Des Weiteren wurde eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2017) durchgeführt.

Der Baumbestand weist aufgrund des geringen Bestandsalters keine potenziellen Quartierstätten für Fledermäuse bzw. die Haselmaus und holzbewohnende Käferarten (Hirsch- und den Juchtenkäfer) auf. Brutstätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Aufgrund des Fehlens von Feuchtstellen/Gewässern bzw. geeigneter Habitate kann das Vorkommen von geschützten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Über die Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse bzw. vorhandenen Daten (WERKGRUPPE GRUEN, 2016) ist für den Planbereich das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen (Feldlerche).

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vermeidungs-, CEF-Maßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

2.3 Schutzgut Boden

Geologie: Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht aus einer mächtigen, über 11 m dicken quartären Deckschicht aus Löss, Lösslehm und Fließerde (schluffiger bis sandiger Ton) über Gipskeuperschichten. Ständig grundwasserführende Schichten wurden in den Aufschlüssen zum Untersuchungszeitpunkt nicht angetroffen. In der Deckschicht wurden Merkmale (z.B. Rostfleckung, Reduktionshorizonte) festgestellt, die auf einen temporären Einfluss von Sickerwasser bzw. Staunässe hinweisen. Weitere Details sind dem Originalgutachten zu entnehmen (RUCH, 2008).

Boden: Die Ackerzahlen der fruchtbaren Parabraunerden der Vorrangflur I liegen zwischen 58/63 und 62/67 (L 4 D V). Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschläge gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsstufe 4 in die Betrachtung mit einbezogen. Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich. Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“. Erosionsgefährdung durch Wasser: hoch.

Flächentyp	natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung der Böden (Wertstufe)	Ökopunkte (nach ÖKVO)
unversigelter Boden: Landwirtschaftliche Nutzung	2	2	3	2,33	9,33
teilversigelter Boden: wasserdurchlässige Beläge	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00
versiegelte Flächen	0	0	0	0	0

Alllasten: Innerhalb des Plangebiets sind keine Alllasten und Alllastenverdachtsflächen bekannt.

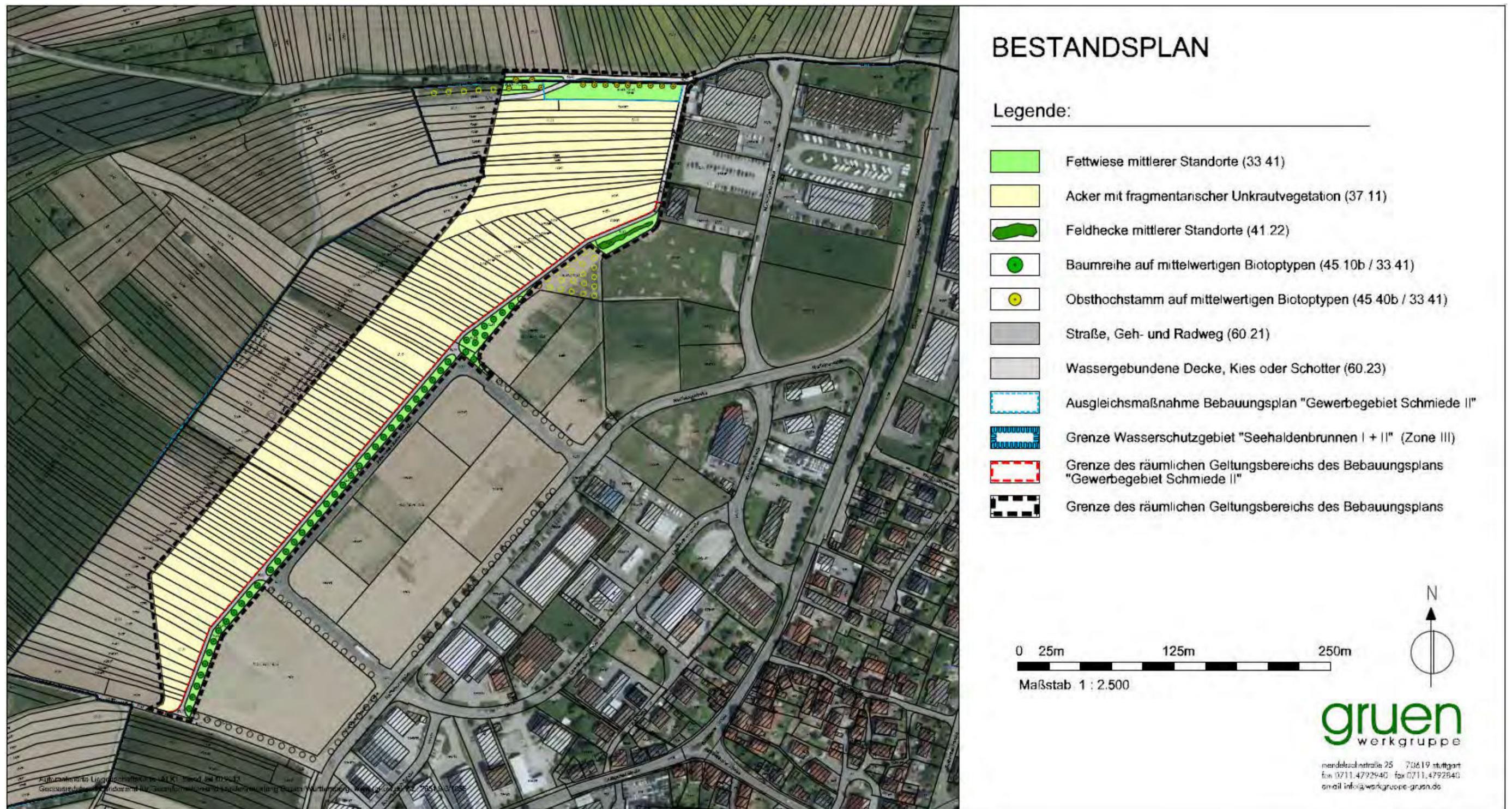


Abb. 5: Bestandsplan - Biotoptypen

2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächen- gewässer:	Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Hochwasser- gefahrenkarte:	Im Plangebiet liegen keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.
Grundwasser:	Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Gipskeuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter). Es befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 112 "Brunnen Seehalde I und II", RVO vom 19.04.2010. Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 150 - 200 mm/a. Das Schutzgut weist eine mittlere Wertigkeit auf.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Eckdaten:	Lage im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Winnender Bucht. Das Klima lässt sich insgesamt als mild und vergleichsweise trocken bezeichnen (klimatischer Gunstraum des Neckarbeckens). Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 8 - 9°C. Das Temperatur-Jahresmaximum liegt bei ca. 12 - 13°C. Das Temperatur-Jahresminimum liegt bei ca. 5 - 6°C. Die Temperaturdifferenzen liegen bei ca. 7 - 8°C. Das Jahresmittel der Lufttemperatur der Prognose 2071 liegt bei ca. 10 - 11 °C. Die Vegetationsperiode umfasst ca. 230 Tage (T>5°C). Die Anzahl der Tage mit Wärmebelastung liegt bei ca. 20,5 - 22,5 Tagen. Die Anzahl der Tage mit Kältereiz liegt bei ca. 25 - 30 Tagen. Die Anzahl der Tage mit Wärmebelastung der Prognose 2071 liegt bei ca. 40 - 45 Tagen. Durchschnittliche Niederschlagsmenge / Jahr: ca. 750 mm. Kaltluftproduktion: ca. 10 - 15 m ³ /(s m ²). Jahresmittel der Windgeschwindigkeit: 1,5 bis 2 m/s. Vorherrschende Windrichtung: West.
Klima- und Stuttgarter atlas:	<u>Klima-Analyse:</u> Freiland-Klimatop mit ungestörtem stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion; Kaltluftproduktionsgebiet: nächtliche Kalt-/Frischlufproduktion auf Freiflächen; Bodeninversionsgefährdetes Gebiet. <u>Hinweise für die Planung:</u> Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität: Keine direkte Zuordnung zu besiedelten Wirkungsräumen. Geringere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Orts- und Land- schafts- bild:	Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Hertmannsweiler. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen und Erholungseinrichtungen fehlen. Das Landschaftsbild (Eigenart, Schönheit, Vielfalt) ist durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet "Schmiede II" vorbelastet. Die Erholungsqualität ist als ruhig mit weniger erholungswirksamen Strukturen einzustufen (VERBAND REGION STUTTGART, 2009). Der engere Untersuchungsraum ist als geringwertig hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen, allerdings rückt die Bebauung an die Geländekante des Rotbachtals heran.
--------------------------------------	---

2.7 Schutzgut Mensch

Schall:	Es liegen keine schalltechnischen Untersuchungen vor.
---------	---

Landwirtschaft /
Flurbilanz:



Abb. 6: Flurbilanz (LGL B.-W.), 2017)

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb eines Bereichs der Flurbilanz Vorrangfläche Stufe I.

2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt im Bereich des archäologischen Bodendenkmals "HERT003" gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Abgrenzung des archäologischen Bodendenkmals ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt. Innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen "Schmiede II" wurden in den Jahren 2009 und 2010 umfangreiche archäologische Grabungen durchgeführt, die die Existenz einer Siedlung der sogenannten "Rössener Kultur" und möglicher zugehöriger Körpergräber bestätigten. Diese Siedlung setzt sich flächig insbesondere nach Westen und Nordwesten fort. Es ist von weiteren umfangreichen archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), im Plangebiet auszugehen, siehe auch Kap. 11.7 Sonstige Hinweise: Denkmalschutz (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR, 2015).

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen (vgl. 2.2 – 2.8) betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die sehr geringe Neuversiegelung weder zu größeren Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden noch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft) und bewirkt darüber hinaus keine verstärkte Verdunstung und somit auch keine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die nur unwesentlich verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss nur unmerklich (Schutzgut Wasser).

Die Folgeauswirkungen werden – sofern sie erkennbar und relevant sind – in Kap. 4 benannt. Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.

2.10 Sonstige relevante Umweltbelange

Wasser:	Die Wasserversorgung kann über das bestehende Leitungsnetz der Stadtwerke Winnenden GmbH sichergestellt werden. An der Johannes-Giesser-Straße wird an die bereits verlegte Hauptleitung angeschlossen.
---------	---

Abwasser:	Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das stark verkehrlich und stofflich belastete Regenwasser der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie der Fahr- und Stellplatzflächen der gewerblichen Baugrundstücke wird über neu herzustellende Mischwasserkanäle zur bestehenden Mischwasserkanalisation abgeleitet. Das über eine belebte Bodenschicht fließende Regenwasser der Dachflächen wird über neu herzustellende Regenwasserkanäle zum Vorfluter abgeleitet. Für die technische Entwässerungsplanung wurde die Annahme getroffen, dass die eine Hälfte der gewerblichen Baugrundstücke an die Mischwasserkanalisation und die andere Hälfte an die Regenwasserkanalisation angeschlossen wird.
-----------	---

Energieversorgung:	Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Süwag-Netztochter Syna GmbH sichergestellt werden: Die 20-kV Transportleitung der Syna GmbH wird im Gehwegbereich der neu herzustellenden Erschließungsstraße verlegt:
--------------------	--

Verkehr:	Motorisierter Individualverkehr (MIV). Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über die Johannes-Giesser-Straße und eine nach Norden neu herzustellende Erschließungsstraße mit einem Wendehammer am nördlichen Ende. ÖPNV: Im Einzugsbereich des Plangebiets befinden sich die Haltestellen Schmiede und Heckenweg, die durch die Buslinie 332 bedient werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der Linie jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt. Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannte Buslinie bedient. Die S 3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.
----------	---

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans "Schmiede III" ist anzunehmen, dass das Gebiet in seiner derzeitigen Nutzung bestehen bleiben würde.

Eventuelle Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Aufgabe der Nutzung als Acker sind nicht vorhersehbar, aber als sehr unwahrscheinlich zu bezeichnen.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung (gemäß Ziffer 2b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird das geplante Vorhaben der aktuellen Bestandssituation gegenübergestellt.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

xxx	sehr erheblich	xx	erheblich	+	Aufwertung
x	weniger erheblich	-	nicht erheblich		

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen:	- Verlust von gering, mittel und hochwertigen Biotopstrukturen	xxx
	- Qualitätsabwertung des Bestands	x
Tiere:	- Verlust von Lebensräumen durch Freiflächeninanspruchnahme	xxx
	- Beeinträchtigung der Lebensräume im Umfeld durch zunehmenden Lärm und Luftschadstoffe	x
	- Beeinträchtigung nachtaktiver Populationen durch weitere Lichtfallen (Straßen-, Gebäude- und Betriebsbeleuchtungen) und Verlust der Lebensräume	x

4.2 Biologische Vielfalt

- Verlust von Biotopen, die im Landschaftsraum häufig auftreten	x
- Seltene oder gefährdete Biotoptypen (z.B. Hohlweg)	x

4.3 Schutzgut Boden

- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung	xx
- Veränderung / Zerstörung der Bodenstruktur	xx
- Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Teilversiegelung und temporären Belastungen durch die geplante Bautätigkeit (Verdichtung, Bodenumlagerung)	xx

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächen- gewässer:	- Oberflächengewässer	-
Grundwasser:	- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate	xx
	- Keine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge zu erwarten, baubedingt besteht eine Gefährdung durch den Einsatz, den Betrieb bzw. die Wartung von Baumaschinen	-

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima:	- Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen	xx
	- Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen	xx
Luft:	- Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz und Hausbrand	x
	- Staub- und Schadstoffbelastungen	x

4.6 Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

Landschaftsbild:	- Verlust landschaftsbildprägender Elemente	-
	- Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme	-
	- Veränderung der kleinteiligen Kulturlandschaft durch die geplante Bebauung	-
	- Visuelle Beeinträchtigung	x

4.7 Schutzgut Mensch

	- Bioklimatische Verschlechterung gegenüber Bestand zu erwarten.	x
	- Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz	x

4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

	- An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse	x
--	--	---

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

	- Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern erläutert	xx
	- zusätzliche Auswirkungen sind nicht vorhanden	-

4.10 Emissionen, Abfälle und Abwasser

	- Zusätzliche Emissionen im Plangebiet durch Kfz- und Hausbrand im Plangebiet	x
	- Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen	-
	- Keine erkennbaren Auswirkungen durch Abwasser auf die Umwelt	-

4.11 Nutzung von Energie

	- Bei einer Globalstrahlung von ca. 1.100-1.110 kWh/m ² sind gute Voraussetzungen zur passiven Nutzung der Sonnenenergie gegeben (LuBW, 2016).	+
--	---	---

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c sowie § 1a Abs. 3 BauGB)

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Beachtung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung.

Vermeidungsmaßnahmen

- V 1: Festlegung des Zeitraumes des Oberbodenabtrages
- V 2: Festlegung Rodungszeitraum
- PFB 1: Pflanzbindung „Erhalt Obsthochstämme auf artenreicher Fettwiese“
- PFG 1: Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Ortsrand“
- PFG 2: Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Anlage einer Streuobstwiese“
- PFG 3: Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Verkehrsgrün“
- PFG 4: Pflanzgebot „Begrünung Baugrundstücke“
- PFG 5: Pflanzgebot „Extensive Dachbegrünung“
- PFG 6: Pflanzgebot „Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze“
- PFG 7: Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Begrünung Retentionsmulde“
- WRF 1: Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickersteine
- WRF 2: Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser
- WRF 3 Regenwassersammel-System
- Boden 1: Bodenschutz
- Bau 1: Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper
- Bau 2: Tierfallen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

- CEF 1 / E 1: „Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler“

Ersatzmaßnahmen

- E 1 / CEF 1: „Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler“
- E 2: „Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen - Berglen“

6 Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

6.1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz aller Schutzgüter

Die folgende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung stellt die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom Bebauungsplan "Schmiede III" ausgehen und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenüber.

Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ			Bebauungsplan "Schmiede III" Lage: Winnenden, Fläche ca. 5,3 ha
Bestand	Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb	
sehr hoch (Stufe A) 0 m ² hoch (Stufe B) 152 m ² Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) mittel (Stufe C) 5.808 m ² Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) gering (Stufe D) 0 m ² Baumreihe (45.10b/33.41) 45 Stck. Obsthochstamm (45.40b/33.41) 14 Stck. auf mittelwertigen Biotoptypen sehr gering (Stufe E) 46.767 m ² Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11), völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21), Weg mit wassergebundener Decke (60.22)	K 1 Vollständiger Verlust/ Beeinträchtigung von Arten und Biotopen mittlerer und geringer Wertigkeit durch Versiegelung und Teilversiegelung. Vermeidung, Minimierung PFB 1 1.514 m ² "Erhalt artenreiche Fettwiese" Wertstufe: Stufe C PFB 1 12 Stck. "Erhalt Obsthochstämme" Wertstufe: Stufe D Bau 1 "Insektenverträgliche Beleuchtungskörper"	PFG 2 2.901 m ² "Anlage einer Streuobstwiese" Ziel-Wertstufe: Stufe B PFG 1 5.270 m ² "Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Ortsrand" Ziel-Wertstufe: Stufe C PFG 3 49 m ² "Verkehrsrgrün" Ziel-Wertstufe: Stufe C PFG 6 "Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze" Ziel-Wertstufe: Stufe C PFG 7 440 m ² "Begrünung Retentionsmulde" Ziel-Wertstufe: Stufe C PFG 4 7.481 m ² "Begrünung Baugrundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe D PFG 5 14.962 m ² "Extensive Dachbegrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe D	sehr hoch (Stufe A) 0 m ² hoch (Stufe B) 2.901 m ² Streuobstbestand (45.40c) auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.41), Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) mittel (Stufe C) 7.273 m ² Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), Feldhecke mittlerer Standorte (41.22), Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64), Laubbaum (45.30a) gering (Stufe D) 22.443 m ² Extensive Dachbegrünung (60.55), Ziergarten (60.62) Obsthochstamm (45.40b) 12 Stck. sehr gering (Stufe E) 20.110 m ² von Bauwerken bestandene Fläche (60.10), völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Überschuss von 13.183 Ökopunkten für das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.	
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung: Der Verlust von Biotopen hoher, mittlerer und geringer Wertigkeit ist als erheblich zu beurteilen. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Überschuss von 13.183 Ökopunkten für das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind nicht erforderlich. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die Maßnahmen V 1 "Festlegung des Zeitraumes des Oberbodenabtrages" und V 2 "Festlegung Rodungszeitraum" außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erforderlich. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist die Maßnahme CEF 1 / E 1 "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" erforderlich.					
					☑ Ausgeglichen

Tab. 2: Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen

Schutzgut Boden		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ			Bebauungsplan "Schmiede III" Lage: Winnenden, Fläche ca. 5,3 ha	
Bestand		Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb	
sehr hoch (Stufe 4)	0 m ²	K 2 Vollständiger Verlust aller Boden- funktionen durch Versiegelung, Abgrabung und Auskofferung. Vermeidung, Minimierung PFB 1 1.514 m ² "Erhalt artenreiche Fettwiese" Wertstufe: Stufe 2 Boden 1 Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial	PFG 1 5.270 m ² "Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Ortsrand" Ziel-Wertstufe: Stufe 2	sehr hoch (Stufe 4) 0 m ²	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Defizit von 281.054 Öko- punkten für das Schutzgut Boden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich. E 1 / CEF 1 8.000 m ² "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" Ziel-Wertstufe: Stufe B E 2 42.700 m ² "Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Acker- flächen - Berglen - Rettersburg / Öschelbronn" Aufwertung um 1 Wertstufe	
hoch (Stufe 3)	0 m ²		PFG 2 2.901 m ² "Anlage einer Streuobstwiese" Ziel-Wertstufe: Stufe 2	hoch (Stufe 3) 0 m ²		
mittel (Stufe 2)	49.767 m ²		PFG 4 7.481 m ² "Begrünung Baugrundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe 2	mittel (Stufe 2) 17.606 m ²		
Wertstufe 2,33: unversiegelter Boden: Landwirtschaftliche Nutzung			PFG 7 440 m ² "Begrünung Retentionsmulde" Ziel-Wertstufe: Stufe 2	Wertstufe 2,33 und 2,0: unversiegelter Boden PFB 1, PFG 1, PFG 2, PFG 3 und PFG 4		
gering (Stufe 1)	0 m ²		PFG 3 49 m ² "Verkehrsrgrün" Ziel-Wertstufe: Stufe 1	gering (Stufe 1) 15.011 m ²		
sehr gering (Stufe 0)	2.960 m ²	PFG 5 14.962 m ² "Extensive Dachbegrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe 1	sehr gering (Stufe 0) 20.110 m ²			
Wertstufen 0,25 und 0: teilversiegelter Boden: wasserdurchlässige Beläge und versiegelte Flächen: Straßen und Wege			Wertstufe 0: versiegelte Flächen			
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung: Der Eingriff in Bereiche mit mittlerer und geringer Wertigkeit für die Bodenfunktionen ist als erheblich zu beurteilen. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 281.054 Ökopunkten für das Schutzgut Boden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich. Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen E 1 / CEF 1 "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" und E 2 "Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen - Berglen - Rettersburg / Öschelbronn" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht vollständig ausgeglichen. Das verbleibende Defizit in Höhe von 100.851 Ökopunkten wird durch die Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Winnenden kompensiert.						
						<input checked="" type="checkbox"/> Ausgeglichen

Tab. 3: Schutzgut Boden

Schutzgut Wasser		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ			Bebauungsplan "Schmiede III" Lage: Winnenden, Fläche ca. 5,3 ha		
Bestand		Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz		Kompensation außerhalb	
sehr hoch (Stufe A)	0 m ²	K 3 Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung.	PFG 1	5.270 m ²	sehr hoch (Stufe A)	0 m ²	
hoch (Stufe B)	0 m ²		"Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Ortsrand" Ziel-Wertstufe: Stufe C	hoch (Stufe B)	0 m ²	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Defizit von 35.330 Ökopunkten für das Schutzgut Wasser.	
mittel (Stufe C)	49.767 m ²	Vermeidung, Minimierung	PFG 2	2.901 m ²	mittel (Stufe C)	32.617 m ²	
Freiflächen über "Gipskeuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter)			PFB 1	1.514 m ²	Freiflächen über "Gipskeuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter), PFG 5 "Extensive Dachbegrünung" (60.55)		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.
gering (Stufe D)	1.030 m ²	"Erhalt artenreiche Fettwiese" Wertstufe: Stufe C	PFG 3	49 m ²	gering (Stufe D)	0 m ²	
Bereits teilversiegelte Flächen: Wasserdurchlässige Beläge - Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (60.22)		WRF 1	"Verkehrsgrün" Ziel-Wertstufe: Stufe C	PFG 4	7.481 m ²	sehr gering (Stufe E)	20.110 m ²
sehr gering (Stufe E)	1.930 m ²	"Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickersteine" Ziel-Wertstufe: Stufe D	PFG 5	14.962 m ²	Versiegelte Flächen: von Bauwerken bestandene Fläche (60.10), völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)		
Versiegelte Flächen: völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)			PFG 7	440 m ²			
			"Begrünung Retentionsmulde" Ziel-Wertstufe: Stufe C				
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung:							
Der Eingriff in Bereiche mittlerer und geringer Wertigkeit für das Schutzgut Wasser ist als erheblich zu beurteilen.							
Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 35.330 Ökopunkten für das Schutzgut Wasser.							
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.							
Nach Durchführung der Ersatzmaßnahme E 1 / CEF 1 "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser ausgeglichen.							
						<input checked="" type="checkbox"/> Ausgeglichen	

Tab. 4: Schutzgut Wasser

Schutzgut Klima / Luft		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ			Bebauungsplan "Schmiede III" Lage: Winnenden, Fläche ca. 1,9 ha		
Bestand		Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz		Kompensation außerhalb	
sehr hoch (Stufe A)	0 m ²	K 4 Verlust klimatischer Ausgleichsflächen durch Versiegelung und Vegetationsverlust	PFG 1 "Ortsrand" Ziel-Wertstufe: Stufe E	5.270 m ²	sehr hoch (Stufe A)	0 m ²	Durch die Extensive Dachbegrünung wird der Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft minimiert.
hoch (Stufe B)	0 m ²		PFG 2 "Anlage einer Streuobstwiese" Ziel-Wertstufe: Stufe E	2.901 m ²	hoch (Stufe B)	0 m ²	
mittel (Stufe C)	52.727 m ²	Vermeidung, Minimierung	PFG 3 "Verkehrsrgrün" Ziel-Wertstufe: Stufe E	49 m ²	mittel (Stufe C)	0 m ²	Innerhalb des Geltungsbereiches verbleibt ein Defizit von 105.454 Ökopunkten für das Schutzgut Klima / Luft.
Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)			PFG 4 "Begrünung Baugrundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe E	7.481 m ²	gering (Stufe D)	0 m ²	
gering (Stufe D)	0 m ²	PFB 1 "Erhalt artenreiche Fettwiese" Wertstufe: Stufe E	1.514 m ²	sehr gering (Stufe E)	52.727 m ²	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind erforderlich.	E 1 / CEF 1 "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" Ziel-Wertstufe: Stufe B
sehr gering (Stufe E)	0 m ²	PFB 1 "Erhalt Obsthochstämme" Wertstufe: Stufe E	12 Stck.	PFG 5 "Extensive Dachbegrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe E			
			PFG 6 "Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze" Ziel-Wertstufe: Stufe E	14.962 m ²			E 2 "Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen - Berglen - Rettersburg / Öschelbronn" Aufwertung um 1 Wertstufe
			PFG 7 "Begrünung Retentionsmulde" Ziel-Wertstufe: Stufe E	440 m ²			
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung:							
Der Eingriff in Bereiche mittlerer Wertigkeit für das Schutzgut Klima / Luft ist als erheblich zu beurteilen.							
Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 105.454 Ökopunkten für das Schutzgut Klima / Luft.							
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.							
Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen E 1 / CEF 1 "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" und E 2 "Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen - Berglen - Rettersburg / Öschelbronn" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft ausgeglichen.							
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgeglichen.							

Tab. 5: Schutzgut Klima / Luft

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ		Bebauungsplan "Schmiede III" Lage: Winnenden, Fläche ca. 5,3 ha	
Bestand	Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb	
sehr hoch (Stufe A) 0 m ² hoch (Stufe B) 0 m ² mittel (Stufe C) 0 m ² gering (Stufe D) 52.727 m ² stark beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche, Bereiche, deren naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitgehend zerstört, nivelliert oder überformt ist, z.B. Bereiche mit geringem Anteil naturbetonter Biotoptypen, z.B. ausgeräumte Ackerflächen sehr gering (Stufe E) 0 m ²	K 5 Visuelle Störung des Landschaftsbildes durch Flächenversiegelung und Überbauung. <hr/> Vermeidung, Minimierung PFB 1 1.514 m ² "Erhalt artenreiche Fettwiese" Wertstufe: Stufe E PFB 1 12 Stck. "Erhalt Obsthochstämme" Wertstufe: Stufe E	PFG 1 5.270 m ² "Ortsrand" Ziel-Wertstufe: Stufe E PFG 2 2.901 m ² "Anlage einer Streuobstwiese" Ziel-Wertstufe: Stufe E PFG 3 49 m ² "Verkehrsrgrün" Ziel-Wertstufe: Stufe E PFG 4 7.481 m ² "Begrünung Baugrundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe E PFG 5 14.962 m ² "Extensive Dachbegrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe E PFG 6 "Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze" Ziel-Wertstufe: Stufe E PFG 7 440 m ² "Begrünung Retentionsmulde" Ziel-Wertstufe: Stufe E	sehr hoch (Stufe A) 0 m ² hoch (Stufe B) 0 m ² mittel (Stufe C) 0 m ² gering (Stufe D) 0 m ² sehr gering (Stufe E) 52.727 m ² sehr stark beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche, Bereiche, deren naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitgehend zerstört, nivelliert oder überformt ist, z.B. Bebauung, Straßen	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Defizit von 52.727 Ökopunkten für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich. E 1 / CEF 1 8.000 m ² "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" Ziel-Wertstufe: Stufe B	
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung: Der Eingriff in geringwertige Bereiche für das Landschaftsbild und die Erholung ist als nicht erheblich zu beurteilen. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 52.727 Ökopunkten für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich. Nach Durchführung der Ersatzmaßnahme E 1 / CEF 1 "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.					
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgeglichen					

Tab. 6: Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt ist rechtlich nach § 4c BauGB festgesetzt.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend durch die Große Kreisstadt Winnenden permanent überwacht und erfasst werden. Da die Große Kreisstadt Winnenden keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes kann im beschränkten Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen ein einheitliches System zu entwickeln. Ein Überwachungsintervall von 3 - 5 Jahren wäre sinnvoll. Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachungen verzichtet werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 27.10.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Schmiede III" gefasst.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Schmiede III" werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Bebauung des Plangebiets geschaffen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Hertmannsweiler auf einer eine langgestreckten Geländekuppe die ackerbaulich genutzt wird. Im Osten grenzt das Gewerbegebiet "Schmiede II" an. Im Westen und Süden grenzt eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerlandschaft an.

Zunächst erfolgte eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben.

Durch die Planung gehen gering-, mittel- und hochwertige Biotopstrukturen verloren. Im Schutzgut Boden sind gering- und mittelwertige Bereiche betroffen. In den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft sind mittelwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen sind geringwertige Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LFU, 2000). Die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden verbal-argumentativ abgehandelt.

Grundlage für die Planung ist der Bebauungsplan-Entwurf "Schmiede III", Stand 02.05.2017.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Pkw-Stellplätzen auf privaten Grundstücken minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Durch die festgesetzten Maßnahmen PFG 1 bis PFG 7 zur Stellplatz- und extensive Dachbegrünung, zur Durchgrünung und zur Ortrandeingrünung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchpflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima / Luft minimiert.

Im Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften verbleibt ein Überschuss in Höhe von 13.183 Ökopunkten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die Maßnahmen V 1 "Festlegung des Zeitraumes des Oberbodenabtrages" und V 2 "Festlegung Rodungszeitraum" außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erforderlich. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist die Maßnahme CEF 1 / E 1 "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" erforderlich.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen E 1 / CEF 1 "Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler" und E 2 "Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen - Berglen - Rettersburg / Öschelbronn" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Das verbleibende Defizit im Schutzgut Boden in Höhe von 100.851 Ökopunkten wird durch die Abbuchung von Ökopunkten aus dem "Ökokonto" der Stadt Winnenden kompensiert.

Die Empfehlungen des Umweltberichts wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.

**Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Die Anforderungen des §1a BAUGB werden erfüllt.**

9 Quellenverzeichnis

- ARBEITSKREIS BODENSCHUTZ BEIM UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.], 1995: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2000: Beiträge zur Eingriffsregelung IV.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2003: Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, 1994: Geologische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, 1998: Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg 1:350.000.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.], 2000: Bodenkarte von Baden-Württemberg – Auswertungskarte natürliche Bodenfruchtbarkeit, M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), 1992: Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten, Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 1998: Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichbewertung bei Abbauvorhaben. 3. unveränderte Auflage, Karlsruhe. 31 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 2000: Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Karlsruhe. 117 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz – Fachdienst Naturschutz, 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort, 1. Auflage, Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), REFERAT 22, 2012: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Sachgebiet Landschaftsplanung/Eingriffsregelung, 2005: Ökokonto in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2009: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage, Karlsruhe.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2002: Topographische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. ET AL. [HRSG.], 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (MELUF), 1983: Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg.
- MÜLLER, TH. UND OBERDORFER, E, 1974: Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. In: Beihefte zu den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umweltschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Hrsg.: Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg.
- RIEKEN, V. ET. AL., 1994: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad-Godesberg.
- UNIVERSITÄT STUTTGART, ILPÖ/IER, 2001: Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Stuttgart.
- VERBAND REGION STUTTGART, 1999: Landschaftsrahmenplan: a) Landschaftsfunktionenkarte, Stand 1995 / b) Bereiche zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen –Maßnahmenempfehlungen-, Stand Dezember 1998, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART, 2008: Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART, 2009: Strategische Umweltprüfung zum Regionalplan, (SUP) 2020, Entwurf 22.07.2009, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 02. APRIL 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: RICHTLINIE DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

BAUGESETZBUCH (BAUGB).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV).

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG).

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG).

DIN - DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V.

DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.

DIN 18 300, Erdarbeiten.

DIN 18 915, Bodenarbeiten.

DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.

DIN 18 917, Rasen.

DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.

DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.

DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

FLL - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V.:

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1, Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2015.

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2, Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG).

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO B-W).

LANDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENGESETZ (LBODSCHAG).

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NATSCHG B-W).

VERORDNUNG ÜBER IMMISSIONSWERTE FÜR SCHADSTOFFE IN DER LUFT (22. BIMSCHV).

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG).

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (WG B.-W.).

10 Anhang

10.1 Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen (gemäß Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)

Wertstufe / Basismodul	Ökopunkte / Feinmodul Bestand	Ökopunkte / Feinmodul Planung	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in m ²	Fläche PLANUNG in m ²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
sehr hoch (Stufe A)	33 - 64	33 - 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
				nicht vorhanden				
hoch (Stufe B)	17 - 32	17 - 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung	152	2.901	2.584	58.020
			45.40c	PFG 2 "Anlage einer Streuobstwiese" auf artenreicher Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) ¹⁾		2.901		58.020
	17	17	41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	152		2.584	
mittel (Stufe C)	9 - 16	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5.808	7.273	92.928	104.165
			33.41	Fettwiese mittlerer Standorte - PFB 1 "Artenreiche Fettwiese" ¹⁾	5.808	1.514	92.928	24.224
			41.22	PFG 1 "Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Ortsrand" auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)		5.270		73.780
			33.41	Fettwiese mittlerer Standorte - PFG 7 "Begrünung Retentionsmulde"		440		5.720
			35.64	PFG 3 "Verkehrsrgrün" ²⁾		49		441
gering (Stufe D)	5 - 8	5 - 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung		22.443	32.640	138.258
			45.10b	Baumreihe auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	45 Stück		27.600	
			45.40b	Obsthochstamm auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) - PFB 1 "Obsthochstämme"	14 Stück	12 Stück	5.040	3.600
			60.60	PFG 5 "Extensive Dachbegrünung"		14.962		89.772
			60.62	PFG 4 "Begrünung Baugrundstücke"		7.481		44.886
sehr gering (Stufe E)	1 - 4	1 - 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	46.767	20.110	179.218	20.110
			37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	43.807		175.228	
			60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke	1.030		2.060	
			60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche		14.962		14.962
			60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1.930	5.148	1.930	5.148
Gesamtfläche					52.727	52.727	307.370	320.553
Aufwertung / Defizit								13.183

¹⁾ x 1,25 artenreiche Ausbildung

²⁾ x 0,8 artenarme Ausbildung (Eutrophierung, Straßenverkehr)

Das Pflanzgebot PFG 6 "Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze" kann nicht flächenhaft bilanziert werden.

10.2 Bewertung Einzelbäume

Punktwert eines Planungsbaumes =		Basis- oder Grundwert*	x	Stamm-umfang in cm	+	Zuwachs in cm)	Gesamt
Bestandsbäume:	Stück Baumart (Punktwert)							
	46 Laubbaum	6	x	(20	+	80)	27.600
	14 Obsthochstamm	6	x	(10	+	50)	5.040
	60 Laubbäume							32.640
Pflanzbindungen:	Stück Baumart							
	10 Obsthochstamm	6	x	(10	+	50)	3.600
	10 Laubbäume							3.600

10.3 Bewertung Schutzgut Boden / Wasser (gemäß Abschnitt 3 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)

Bestand

Flächentyp	Flächen-größe in m²	Wertestufe (Gesamt-bewertung der Böden)	Öko-punkte je m²	Summe Öko-punkte
unversiegelter Boden: Landwirtschaftliche Nutzung	49.767	2,33	9,33	464.492
teilversiegelter Boden: wasserdurchlässige Beläge	1.030	0,25	1,00	1.030
versiegelte Flächen: Straßen und Wege	1.930	0,00	0,00	0
Summe	52.727			465.522

Planung

Flächentyp	Flächen-größe in m²	Wertestufe (Gesamt-bewertung der Böden)	Öko-punkte je m²	Summe Öko-punkte
Vegetationsflächen: PFB 1, PFG 1, PFG 2, PFG 7	10.125	2,33	9,33	94.500
Vegetationsflächen: PFG 4	7.481	2,00	8,00	59.848
Vegetationsflächen: PFG 3	49	1,00	4,00	196
Dachbegrünung: PFG 5	14.962	0,50	2,00	29.924
versiegelte Flächen	20.110	0	0	0
Summe	52.727			184.468

Defizit

Summe Öko-punkte
-281.054

10.4 Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotope und Boden / Wasser

Schutzgüter	Ökopunkte
Biotope	13.183
Boden / Wasser	-281.054
Summe	-267.871

10.5 Zusammenfassende Schutzgutbilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme:

- der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO),
- der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012),
- den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LUBW, 2005).

Gesamtfläche in m ²	Stufe E / 0 sehr gering		Stufe D / 1 gering		Stufe C / 2 mittel		Stufe B / 3 hoch		Stufe A / 4 sehr hoch		Gesamt		Bemerkung
	<i>vorher</i>	<i>nachher</i>	<i>vorher</i>	<i>nachher</i>	<i>vorher</i>	<i>nachher</i>	<i>vorher</i>	<i>nachher</i>	<i>vorher</i>	<i>nachher</i>	<i>vorher</i>	<i>nachher</i>	
Schutzgut													
Arten und Lebens- gemeinschaften / Biotoptypen ¹⁾	46.767	20.110	0	22.443	5.808	7.273	152	2.901	0	0	307.370	320.553	Aufwertung 13.183 Ökopunkte
Boden ²⁾	2.960	20.110	0	15.011	49.767	17.606	0	0	0	0	465.522	184.468	Defizit 281.054 Ökopunkte
Wasser ³⁾	1.930	20.110	1.030	0	49.767	32.617	0	0	0	0	153.291	117.961	Defizit 35.330 Ökopunkte
Klima / Luft ³⁾	0	52.727	0	0	52.727	0	0	0	0	0	158.181	52.727	Defizit 105.454 Ökopunkte
Landschaftsbild / Erholung ³⁾	0	52.727	52.727	0	0	0	0	0	0	0	105.454	52.727	Defizit 52.727 Ökopunkte

¹⁾ Berechnung gemäß Feinmodul der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), siehe oben.

²⁾ Bewertung Berechnung gemäß Feinmodul der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), siehe oben.

³⁾ Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LUBW, 2005).

Tab. 7: Zusammenfassende Darstellung der Schutzgutbilanzierung

10.6 Bewertung der Maßnahmen

E 1 / CEF 1 - Ersatzmaßnahme "Anlage von Buntbrachen - Hertmannsweiler"

Fliste. Nrn. 1923 - 1938 (teilweise) sowie 3194 und 3195

Ökopunkte / Feinmodul Bestand	Ökopunkte / Feinmodul Planung	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in m ²	Fläche PLANUNG in m ²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
	11	35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation		8.000		88.000
4		37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	8.000		32.000	
Gesamtfläche				8.000	8.000	32.000	88.000
Aufwertung Ökopunkte							56.000

E 2 - Ersatzmaßnahme „Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen - Berglen - Rettersburg / Öschelbronn“

Flächentyp	Flächen- größe in m ²	Wertestufe (Gesamt- bewertung der Böden)	Öko- punkte je m ²	Summe Öko-punkte
Aufwertung durch 20 cm Oberbodenauftrag. Erläuterung: Vorwert , Aufwertung um 1 Wertstufe.	42.700	1	4	170.800
Aufwertung Ökopunkte				170.800

10.7 Ermittlung des Restdefizites

	Bezeichnung	Ökopunkte
Defizit	Bebauungsplan "Schmiede III"	-267.871
Maßnahme		
E 1 / CEF 1	Anlage von Buntbrachen - Hertmannsweiler	56.000
E 2	Bodenverbesserung - Anrechnung: 65 % der Ökopunkte ¹⁾	111.020
Summe Maßnahmen		167.020
Kompensationsdefizit		-100.851

¹⁾ 35 % der Ökopunkte verbleiben für das Verfahren im Flurneuordnungsgebiet der Gemeinde Berglen.

Die Ausgestaltung der Ersatzmaßnahme E 2 "Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen - Berglen - Rettersburg / Öschelbronn" wird in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Winnenden, dem Landratsamt (GB Vermessung und Flurneuordnung und Umweltschutz) und der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Berglen-Rettersburg / Öschelbronn festgelegt.

Das verbleibende Defizit in Höhe von 100.851 Ökopunkten wird durch die Abbuchung von Ökopunkten aus dem "Ökokonto" der Stadt Winnenden kompensiert.

10.8 Stadt Winnenden - Berechnung der "Ökokontopunkte"

Berechnung der "Ökokontopunkte" aus den Bebauungsplanverfahren bzw. Vorhaben "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule", "Kreisverkehr Hanweilerstraße", "Feuerwehrhaus Zipfelbach", "Kinderhaus Seewasen" und "Stadtfriedhof Parkplatzerweiterung":

Bebauungsplanverfahren / Vorhaben	Überschuss / Ausgleichsbedarf	Wertpunkte
"Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule"	Überschuss Bilanz (SG A/B)	138.984
"Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule"	Ausgleichsbedarf SG Boden	-5.499
"Kreisverkehr Hanweilerstraße"	Ausgleichsbedarf SG Boden	-840
"Feuerwehrhaus Zipfelbach"	Ausgleichsbedarf	-103.951
"Kinderhaus Seewasen"	Ausgleichsbedarf	-19.539
"Stadtfriedhof Parkplatzerweiterung"	Ausgleichsbedarf	-4.222
Stand "Ökokonto" (April 2017)	Überschuss	4.933

Berechnung der "Ökokontopunkte" aus den Bebauungsplanverfahren bzw. Vorhaben "Wohnpark Zipfelbachtal", "Wohnpark Zipfelbachtal - Erweiterung", "Am Schlössle", "RC'93 Bau Allwetterspur Bikepark", "Brunnhölzleweg", "Neubau RÜB Kläranlage Zipfelbachtal", "Alfred-Kärcher-Halle" und "Schmiede III":

Bebauungsplanverfahren / Vorhaben	Überschuss / Ausgleichsbedarf	Wertpunkte
"Wohnpark Zipfelbachtal"	Überschuss Bilanz	343.508
"Wohnpark Zipfelbachtal - Erweiterung"	Überschuss Bilanz	64.400
"Am Schlössle"	Ausgleichsbedarf	-70.580
"RC'93 Bau Allwetterspur Bikepark"	Ausgleichsbedarf	-11.695
"Brunnhölzleweg"	Ausgleichsbedarf	-27.616
"Neubau RÜB Kläranlage Zipfelbachtal"	Ausgleichsbedarf	-20.192
"Alfred-Kärcher-Halle"	Ausgleichsbedarf	-46.019
"Schmiede III"	Ausgleichsbedarf	-100.851
Stand "Ökokonto" (November 2017)	Überschuss	130.955

Berechnung der "Ökokontopunkte" aus dem Bebauungsplanverfahren "Adelsbach":

Bebauungsplanverfahren / Vorhaben	Überschuss / Ausgleichsbedarf	Wertpunkte
"Adelsbach"	Überschuss Bilanz	74.267
Stand "Ökokonto" (September 2016)	Überschuss	74.267

11 Festsetzungen im Bebauungsplan

11.1 Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 25 b BauGB i. V. m. Nr. 25 a BauGB

PFB 1 - Pflanzbindung „Erhalt Obsthochstämme auf artenreicher Fettwiese“

Die im zeichnerischen Teil mit PFB 1 gekennzeichneten Obsthochstämme auf artenreicher Fettwiese sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung durch einen Bauzaun zu sichern. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume sind durch langlebige Obsthochstämme robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Drahtballierung, entsprechend Pflanzliste (Liste zur Pflanzenverwendung, siehe Kap. 11.8) zu ersetzen. Fehlende bzw. schadhafte Wiesenflächen sind durch eine geeignete Nachsaat zu reparieren.

Ziele: Größtmöglicher Erhalt der Obsthochstämme mit den hochwertigen Funktionen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen und Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhalt von Obsthochstämmen als Biotopstruktur.
- L/E: Erhalt von Obsthochstämmen als landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen.
- W: Erhalt von Obsthochstämmen für die Wasserrückhaltung und -verdunstung.
- K/L: Erhalt von Obsthochstämmen als Frischluftproduzenten.

11.2 Pflanzgebote § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

PFG 1 - Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Ortsrand“

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFG 1 "Öffentliche Grünflächen – Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Ortsrand" ausgewiesenen Bereiche sind mit einer artenreichen Gras-Kräuteransaat z.B. Rieger-Hofmann "01 Blumenwiese" sowie mit standortgerechten, gebietsheimischen Baum- und Strauchpflanzungen dauerhaft zu begrünen.

Die Standorte zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Standort der Bäume geringfügig um maximal 5 m verschoben werden. Die Bäume sind entsprechend der Pflanzliste (Liste zur Pflanzenverwendung, siehe Kap. 11.8) mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Solitär oder Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzflächen für die Bäume sind offen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gegen Befahren und Betreten zu sichern.

Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte, heimische, standortgerechte Laubgehölze ohne Ballen mit einer Höhe von 60–100 cm sowie 10 % Heister, 3 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 150-200 cm zu verwenden (Liste zur Pflanzenverwendung, siehe Kap. 11.8).

Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Es ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Fehlende bzw. schadhafte Wiesenflächen sind durch eine geeignete Nachsaat zu reparieren. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden.

Ziele: Die Pflanzung dient der Eingrünung der Gebäude. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Verbesserung des Siedlungsklimas, Wasserrückhaltung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhöhung der Lebensraumeignung für störungsunempfindliche Siedlungsarten.
- L/E: Bäume zur Ortsrandgestaltung.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Pflanzenstandort".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas. Frischluftproduktion durch Gehölzflächen.

PFG 2 - Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Anlage einer Streuobstwiese“

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFG 2 "Öffentliche Grünflächen - Anlage einer Streuobstwiese" ausgewiesenen Bereiche sind mit einer artenreichen Gras-Kräuteransaat z.B. Rieger-Hofmann "01 Blumenwiese" dauerhaft zu begrünen. Fehlende bzw. schadhafte Wiesenflächen sind durch eine geeignete Nachsaat zu reparieren. Es ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süd-deutsches Hügel- und Bergland" mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen sind Obsthochstämme im Pflanzraster von 10 m x 10 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Pflanzung sind Hochstämme mit einem Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe, 2 x verpflanzt ohne Ballen, zu verwenden. Es sind langlebige Obstbäume robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen zu pflanzen. Nach Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Angießen, Startdüngung, Aufschneiden, Anbinden.

In den ersten 5 Jahren ist ein jährlicher Erziehungschnitt durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Wühlmausbekämpfung, unter Beachtung des Schutzstatus des Maulwurfs, notwendig. Nachfolgend sind die Bäume alle 10 Jahre einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Ziele: Räumliche Gestaltung, Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas, Drosselung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagwassers.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhöhung der Lebensraumeignung.
- L/E: Obstwiese als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Pflanzenstandort".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas. Frischluftproduktion durch Gehölzflächen.

PFG 3 - Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Verkehrsgrün“

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFG 3 "Öffentliche Grünflächen – Verkehrsgrün" ausgewiesenen Bereiche sind mit einer artenreichen Gras-Kräuteransaat z.B. Rieger-Hofmann "01 Blumenwiese" zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Fehlende bzw. schadhafte Wiesenflächen sind durch eine geeignete Nachsaat zu reparieren. Es ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süd-deutsches Hügel- und Bergland" mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten.

Ziele: Räumliche Gestaltung, Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas, Wasserrückhaltung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhöhung der Lebensraumeignung für störungsunempfindliche Siedlungsarten.
- L/E: Wiese als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Pflanzenstandort".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas. Frischluftproduktion durch Vegetationsflächen.

PFG 4 - Pflanzgebot „Begrünung Baugrundstücke“

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen).

Je angefangener 1.000 m² privater Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken ein hochstämmiger, großkroniger, gebietsheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Liste zur Pflanzenverwendung, siehe Kap. 11.8). Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Des weiteren sind je angefangener 1.000 m² privater Grundstücksfläche auf den Baugrundstücken 5 gebietsheimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Strauchpflanzungen

sind 2 x verpflanzte, heimische, standortgerechte Laubgehölze ohne Ballen mit einer Höhe von 60–100 cm sowie 10 % Heister, 3 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 150-200 cm zu verwenden. (Liste zur Pflanzenverwendung, siehe Kap. 11.8). Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Ziele: Räumliche Gestaltung, Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas, Wasserrückhaltung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhöhung der Lebensraumeignung für störungsunempfindliche Siedlungsarten.
- L/E: Sträucher als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Pflanzenstandort".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas. Frischluftproduktion durch Vegetationsflächen.

PFG 5 - Pflanzgebot „Extensive Dachbegrünung“

Flachdächer (FD) von Haupt- und Nebengebäuden, Gebäudeteilen, Nebengebäuden, überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen sind auf insgesamt 50 % der Dachflächen mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten (Liste zur Pflanzenverwendung, siehe Kap. 11.8). Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen. Das Wasserspeichervermögen muss mindestens 30 l/m² oder einen Abflussbeiwert von 0,35 aufweisen. Es ist ein schadstofffreies zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Dachbegrünung in Verbindung mit Photovoltaik und Solarthermieanlagen ist zulässig.

Ziele: Verminderung von Oberflächenabflüssen (Regenwasserrückhalt und Regenwasserverdunstung), Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Begrünte Dächer sind Lebensraum für Moose und Sedumarten und können teilweise als Nahrungshabitat von Siedlungsarten genutzt werden.
- L/E: Dachgrün als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushalts.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas.

PFG 6 - Pflanzgebot „Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze“

Im Bereich von PKW-Stellplätzen ist mindestens ein Baum (Spitzahorn - Acer platanoides) je fünf Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Pflanzung sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe), 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Solitär oder Hochstamm zu verwenden. Der durchwurzelbare Raum der Pflanzflächen für Bäume hat dabei eine Fläche von mindestens 6 m², bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mindestens 0,8 m. Der Wurzelraum der Bäume ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Poller o.ä. dauerhaft gegen Befahren und Betreten zu sichern. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Das Baumumfeld ist mit standortgerechten, heimischen Sträuchern, Bodendeckern und Stauden (Liste zur Pflanzenverwendung, siehe Kap. 11.8) zu begrünen. Die Flächen sind dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Ziele: Räumliche Gestaltung, Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas, Wasserrückhaltung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhöhung der Lebensraumeignung für störungsunempfindliche Siedlungsarten.
- L/E: Bäume als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Pflanzenstandort".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas, Frischluftproduktion durch Gehölzflächen.

PFG 7 - Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Begrünung Retentionsmulde“

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFG 7 "Öffentliche Grünflächen – Begrünung Retentionsmulde" ausgewiesenen Bereiche sind mit einer artenreichen Gras-Kräuteransaat z.B. Rieger-Hofmann "01 Blumenwiese" zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Fehlende bzw. schadhafte Wiesenflächen sind durch eine geeignete Nachsaat zu reparieren. Es ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland" mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten.

Ziele: Räumliche Gestaltung, Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas, Drosselung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagwassers.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

AB: Erhöhung der Lebensraumeignung.

L/E: Wiese als Gestaltungselement.

B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Pflanzenstandort".

W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet.

K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas. Frischluftproduktion durch Vegetationsflächen.

11.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, BauGB**Ersatzmaßnahme E 1 / CEF 1 - Anlage von Buntbrachen - Hertmannsweiler**

Beschreibung der Maßnahme siehe Kap. 11.4.2.

Ersatzmaßnahme E 2 - Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen - Berglen - Rettersburg / Öschelbronn“

Durch das Bauvorhaben fallen bei einer Abtragshöhe von ca. 30 cm insgesamt ca. 10.500 m³ Oberboden an. Ein Teil des im Bebauungsplangebiet anfallenden überschüssigen Oberbodens in der Größenordnung von ca. 8.540 m³ ist von der Stadt Winnenden im Rahmen der Flurneuordnung Berglen - Rettersburg/ Öschelbronn auf die Maßnahmenflächen Nrn. 548, 549 und 550 im Gewann Heutal (Flste. Nrn. 1411 bis 1430/1, 1430/2, 1431, 1432/1, 1432/2, 1433 Gemarkung Öschelbronn) und Nrn. 551 und 552 im Gewann Am Rudersberger Weg (Flste. Nrn. 1289, 1290, 1319 bis 1324, 1325/1, 1325/2, 1326, 1327/1, 1327/2, 1328 Gemarkung Öschelbronn) zu verbringen, um die Bewirtschaftung der dort anstehenden Böden auf einer Fläche von ca. 42.700 m² zu erleichtern.

Die in der Reichsbodenschätzung nachgewiesenen Bodenarten lauten: LT 6V 39/34 bzw. LT 5V 43/38 (Heutal) und LT 6V 38/33 und 42/36 (Am Rudersberger Weg).

Bei einer geplanten Auftragshöhe von ca. 20 cm ergibt sich eine Wertsteigerung um 1 Stufe.

Die Flurstücke sind nach fachgerechter Einbringung des Oberbodens und Tiefenlockerung nach dem Einbau für 3 Jahre mit Luzerne zu begrünen. Auf eine Anpflanzung von Mais und Zuckerrüben ist für weitere 6 Jahre zu verzichten.

Die Durchführung der Maßnahme ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.

Auf das Informationsblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis "Erdauffüllungen als Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung" wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Rahmen des Monitoring ist nach 3 Jahren eine Erfolgskontrolle der Maßnahme durchzuführen.

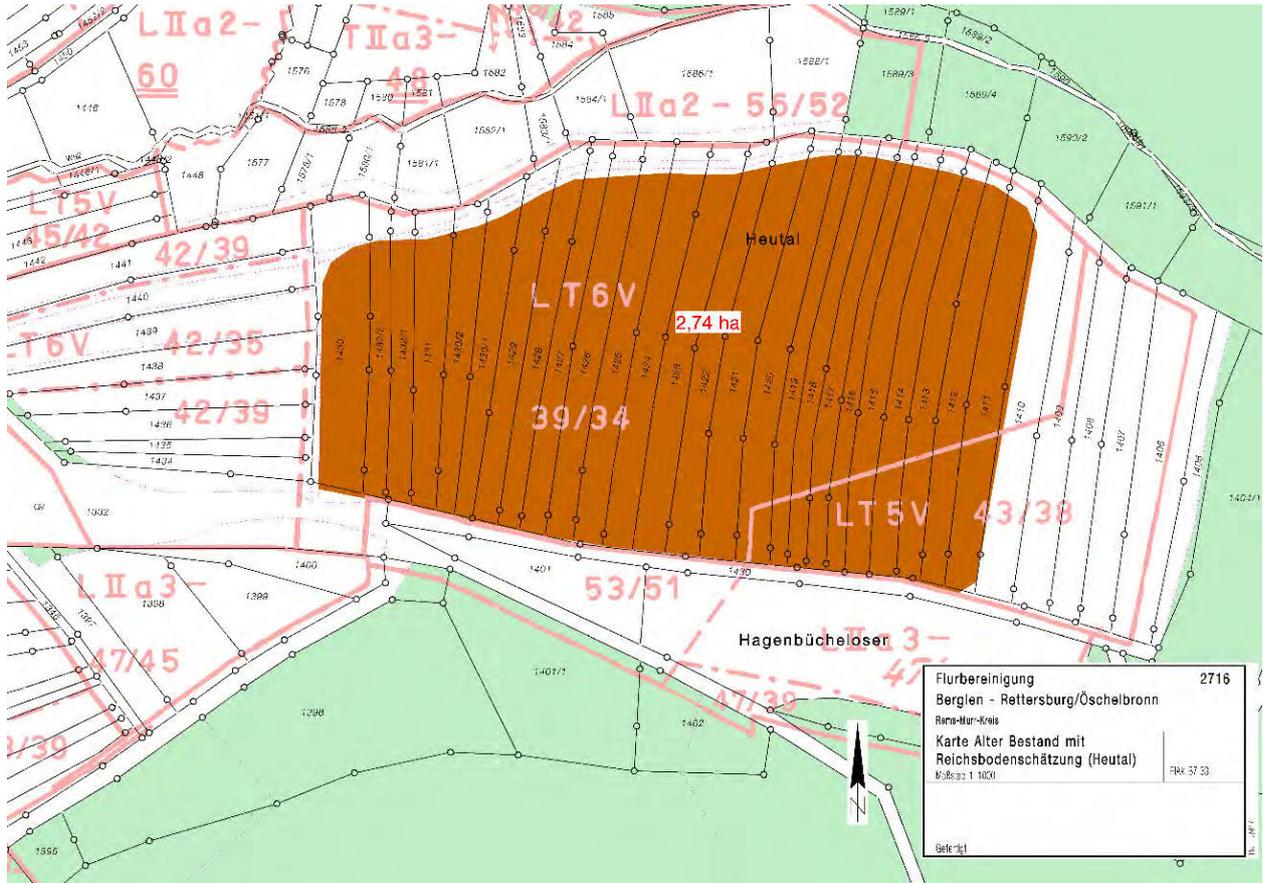


Abb. 7: Ersatzmaßnahme E 2 - Maßnahmenflächen Nrn. 548, 549 und 550

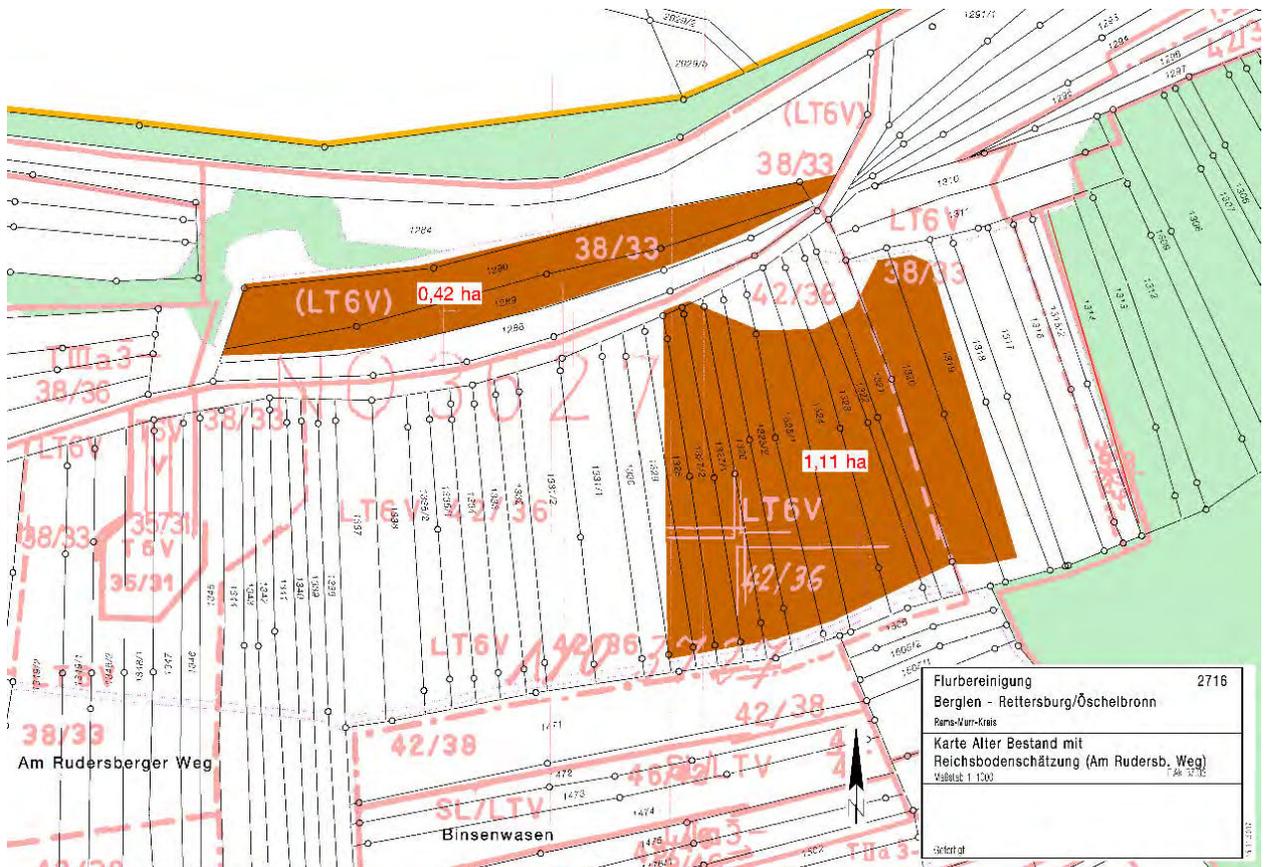


Abb. 8: Ersatzmaßnahme E 2 - Maßnahmenflächen Nrn. 551 und 552

11.4 Artenschutzfachliche Maßnahmen

11.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V 1 - Festlegung des Zeitraumes des Oberbodenabtrages

Um eine unbeabsichtigte Tötung oder Störung der Feldlerche zu vermeiden sind der Oberbodenabtrag und die Erschließungsmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen.

V 2 - Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist um die artenschutzrechtlichen Beläge zu erfüllen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

11.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, d.h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitats oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place).

CEF 1 / E 1 - Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern - Hertmannsweiler

Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Anlage von zwei Buntbrachen und durch das Anlegen von zehn Feldlerchenfenstern bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ackerflächen zu kompensieren.

Die Buntbrache auf der Teilfläche 1, Flste. Nrn. 1923 - 1938 (teilweise), Gewann Holetsrain hat eine Größe von 3.484 m², die Buntbrache auf der Teilfläche 2, Flste. Nrn. 3194 und 3195, Gewann Wechselland hat eine Größe von 4.516 m².

Die Maßnahmenfläche entsteht durch die Aussaat einer Mischung von Kulturpflanzen und Wildarten auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen.

Die Bracheflächen sind dabei im Frühjahr (bis spätestens 31.05.) anzusäen. Bei starkem Aufkommen von Ackerunkräutern (Ackerkratzdistel, Quecke) kann eine mechanische Bearbeitung erfolgen. Die Flächen sind jeweils zur Hälfte im Herbst eines jeden Jahres umzupflügen und neu einzusäen. Als Saatmischung kann beispielsweise die Saatmischung „Blühende Landschaft-Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann bzw. die Saatmischung in Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (Paket 4041) verwendet werden.

Die zehn Feldlerchenfenster auf der Gemarkung Hertmannsweiler (siehe Abb. 11: Suchräume "Feldlerchenfenster") haben je Maßnahmenfläche eine Flächengröße von rund 20 m². Die Maßnahmenfläche entsteht durch eine kleine, künstliche Störstelle inmitten der landwirtschaftlichen Ackerfläche. Bei der Aussaat wird für einige Meter die Sämaschine angehoben.



Abb. 9: Teilfläche 1 der Maßnahme CEF 1 / E 1, Flste. Nrn. 1923 - 1938 (teilweise), Gewinn Holetsrain



Abb. 10: Teilfläche 2 der Maßnahme CEF 1 / E 1, Flste. Nrn. 3194 und 3195, Gewinn Wechselland



Abb. 11: Suchräume "Feldlerchenfenster":



Gemarkungsgrenze:



Monitoring Feldlerche

Um die Wirksamkeit der artenschutzrechtlich notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfassen und bewerten zu können ist von der Stadt Winnenden ein Monitoring durchzuführen. Die Monitoringberichte sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis zeitnah vorzulegen.

11.5 Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

11.5.1 Öffentliche Grünflächen

Die Ausgestaltung erfolgt nach den jeweiligen Pflanzgeboten oder Maßnahmenfestsetzungen.

11.5.2 Private Grünflächen

Die Ausgestaltung erfolgt nach den jeweiligen Pflanzgeboten oder Maßnahmenfestsetzungen.

11.6 Wasserrechtliche Festsetzungen § 5 (2) 7, § 9 (1) 14 BauGB)

WRF 1 - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickersteine

Die Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen sind, mit Ausnahme der Beläge für Lastkraftwagen, wasserdurchlässig auszuführen, z.B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster. Für die verwendeten Oberflächen-, Fugen- und Bettungsmaterialie ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) erforderlich. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist in seitlichen Pflanzflächen zu versickern.

Ziele: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet, Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagswassers.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- L/E: Belagsauswahl als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushaltes.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas.

WRF 2 - Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

Zur Beschränkung des Niederschlagsabflusses in das Kanalsystem ist jeweils eine Anlage zur Rückhaltung des Niederschlagswassers einzurichten. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist auf ein 100-jährliches Regenereignis (T=100) auszulegen. Die Anschlussmenge darf maximal $Q_{dr} = 35 \text{ l/s ha}$ entwässerter Fläche betragen.

Ziele: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagswassers.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushaltes.

WRF 3 – Regenwassersammel-System

Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser erfolgt im modifizierten Trennsystem. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Ziele: Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagswassers.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushaltes.

11.7 Sonstige Hinweise

Artenschutz

Im Baugenehmigungsverfahren sind die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definieren, zu berücksichtigen.

Boden 1 - Bodenschutz

Brauchbarer Erdaushub soll einer Wiederverwendung zugeführt werden, soweit möglich innerhalb des Baugebiets. Auf die Pflichten zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes BBODSCHG, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBODSCHV) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBODSCHAG) wird hingewiesen. Auf das Merkblatt des LANDRATSAMTES REMS-MURR-KREIS (2016), „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ wird ausdrücklich hingewiesen.

Sollten bei künftigen Baumaßnahmen bislang nicht bekannte Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz zu informieren. Dieses legt dann die erforderlichen Maßnahmen fest.

Ziele: Minimierung der Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden durch die Verunreinigungen. Erhalt der Bodenfunktionen durch Wiederverwendung geeigneten Oberbodenmaterials an anderer Stelle.

Bau 1 - Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper

Im Freien sind nur für Insekten ungefährliche LED-Lampen zu verwenden. Insbesondere dürfen die verwendeten Leuchten nicht zur Todesfalle für Insekten werden. Die Beleuchtung ist bedarfsorientiert, in den frühen Morgenstunden erfolgt ein automatisches Abstellen der Beleuchtung.

Ziele: Minimierung der Lockwirkung von Beleuchtungskörpern auf nachtaktive Insekten und die Minimierung der Blendwirkung.

Bau 2 – Tierfallen

Alle baulichen Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Tierfallen entstehen (z.B. Entwässerungsschächte).

Denkmalschutz

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, hat mit seiner Stellungnahme vom 10.12.2015 mitgeteilt, dass archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, wird die Stadt Winnenden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 ein qualifiziertes und leistungsfähiges Grabungsunternehmen mit der vollflächigen archäologischen Rettungsgrabung beauftragen. Zweck dieser Rettungsgrabung ist die Dokumentation und Bergung der hier im Erdreich unmittelbar unter dem Pflughorizont liegenden Kulturdenkmale. Daher wird ihre Durchführung bereits vor Beginn jeglicher Erschließungsarbeiten, geologischer Sondagen, der Suche nach Kampfmittel u.a. notwendig.

Im Bereich des Bebauungsplans können vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Fundmeldung in unverändertem Zustand zu belassen, wenn nicht das Regierungspräsidium Stuttgart einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Auf die Bestimmungen in § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird verwiesen.

Wasser 1 - Qualifiziertes Regenwassermanagement

Dem Baugesuch ist ein qualifiziertes Regenwassermanagement beizufügen. Dieses Gutachten enthält die Nachweise über den Umgang mit Niederschlagswasser einschließlich der Darstellung der Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Grünflächen, Dachbegrünung, Wasserdurchlässige Beläge, Versickerungs-/Verdunstungsmulden, Rigolen, Zisternen, etc. mit entsprechendem Flächenbedarf. Die zurückgehaltenen, zu versickernden sowie die in den Kanal einzuleitenden Wassermengen sind zu quantifizieren. Zur Erfüllung der Vorgaben der § 45b Abs. 3 WG und § 55 WHG wird die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation auf 35 l/s ha begrenzt.

Ziele: Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagswassers.

Pflanzplan

Dem Baugesuch ist ein Pflanzplan über bestehende und geplante Bepflanzung des Baugrundstücks beizufügen oder die Anpflanzungen sind im Lageplan oder Grundrissplan des Erdgeschosses festzulegen.

11.8 Liste zur Pflanzenverwendung**Bäume**, 4 x / 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 20-25 / 18-20 / 16-18 (Sortenauswahl ist möglich)

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Birne	Pyrus communis
Elsbeere	Sorbus torminalis
Feldahorn	Acer campestre
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Hainbuche	Carpinus betulus
Speierling	Sorbus domestica
Spitzahorn	Acer platanoides
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata
heimische Obstbäume, robuste Sorten	2 x verpflanzt ohne Ballen, StU 10-12

Sträucher, 2 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 60-100 cm, Heister 3 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 150-200 cm

Echte Hunds-Rose	Rosa canina
Haselnuss	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Sal-Weide	Salix caprea
Fahl-Weide	Salix rubens
Grau-Weide	Salix cinerea
Purpur-Weide	Salix purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Wein-Rose	Rosa rubiginosa

Bodendecker, 3 - 9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

geeignet zur	Efeu	Hedera helix
Bepflanzung des	Fünffinger-Strauch	Potentilla, in Sorten
Baumumfeldes:	Gefleckte Taubnessel	Lamium maculatum
	Spierstrauch	Spiraea, in Sorten
	Blauroter Steinsame	Buglossoides purpureo-caerulea
	Blut-Storachschnabel	Geranium sanguineum
	Kaukasvergissmeinnicht	Brunnera macrophylla

Stauden und Gräser

geeignet zur	Prachtstorchschnabel	Geranium x magnificum
Bepflanzung des	Weißer Storchschnabel	Geranium sanguineum 'Album'
Baumumfeldes:	Waldstorchschnabel	Geranium sylvaticum 'Mayflower'
	Storchschnabel	Geranium endressii
	Storchschnabel	Geranium macrorrhizum 'Spessart'
	Teppich-Waldsteinia	Waldsteinia ternata
	Taglilien	Hemerocallis in Sorten
	Immergrün	Vinca minor 'Grüner Teppich'
	Salbei	Salvia officinalis, in Sorten
	Katzenminze	Nepeta x faassenii
	Fetthenne	Sedum telephium 'Herbstfreude'
	Oregano	Origanum vulgare, in Sorten

Frauenmantel	Alchemilla mollis
Gemeine Schafgarbe	Achillea millefolium
Reitgras	Calamagrostis x acutiflora
Rutenhirse	Panicum virgatum
Riesensegge	Carex pendula

Extensive Dachbegrünung ohne Wasseranstau, Schichthöhe 10 cm

Stauden:	Dalmatiner Polster-Glockenblume	Campanula portenschlagiana
	Hängepolster-Glockenblume	Campanula poscharskyana
	Teppich-Hornkraut	Cerastium arvense
	Karthäuser-Nelke	Dianthus carthusianorum
	Teppich-Schleierkraut	Gypsophila repens 'Rosa Schönheit'
	Gewöhnliches Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
	Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
	Steinbrech-Felsennelke	Petrohragia saxifraga
	Frühlings-Fingerkraut	Potentilla neumanniana
	Großblütige Braunelle	Prunella grandiflora
	Kleines Seifenkraut	Saponaria ocymoides
	Illyrisches Bohnenkraut	Satureja montana ssp. illyrica
	Trauben-Steinbrech	Saxifraga paniculata
	Kleinasien-Sedum	Sedum lydium
	Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
	Kamtschatka-Fetthenne	Sedum kamtschaticum
	Tripmadam	Sedum reflexum
	Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare
	Kaukasus-Fetthenne	Sedum spurium
	Dachwurz-Hybriden	Sempervivum-Hybriden
Bressingham Thymian	Thymus doerferi Bressingham Seedling'	
Kriechender Thymian	Thymus serpyllum	
Gräser:	Blau-Schwingel	Festuca glauca
	Stachel-Schwingel	Festuca punctoria
Zwiebel- und Knollenpflanzen:	Blaugraues Schillergras	Koeleria glauca
	Blau-Lauch	Allium caeruleum
	Nickender Lauch	Allium cernuum
	Gelber Lauch	Allium favum
	Nickender Lauch	Allium nutans
	Berg-Lauch	Allium senescens ssp. montanum
	Kugel-Lauch	Allium sphaerocephalon
Kleine Bart-Iris in Sorten	Iris-Barbata-Nana in Sorten	

Kletterpflanzen

Nordseite:	Efeu	Hedera helix
	Schlingknöterich *	Polygonum aubertii
Südseite:	Baumwürger *	Celastrus orbiculatus
	Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
Ost-/ Westseite:	Wilder Wein *	Parthenocissus quinquefolia
	Feuergeißblatt *	Lonicera x heckrottii
Westseite:	Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
	Hopfen *	Humulus lupulus
	Jelängerjelierer *	Lonicera caprifolium
	Schlingknöterich *	Polygonum aubertii

* gekennzeichneten Arten benötigen eine Rank- bzw. Kletterhilfe

12 Fotodokumentation



Abb. 12: PFG 1 "Laubbäume" auf artenreicher Wiese des Bebauungsplan "Schmiede II"



Abb. 13: PFG 1 "Laubbäume" auf artenreicher Wiese des Bebauungsplan "Schmiede II"



Abb. 14: PFG 2 "Hochstämmige Obstbäume" auf artenreicher Wiese des Bebauungsplan "Schmiede II"



Abb. 15: PFG 3 "Hecke" auf artenreicher Wiese des Bebauungsplan "Schmiede II"



Abb. 16: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)



Abb. 17: Vernässungsbereich aufgrund StauhORIZONT



Abb. 18: Ausgleichsmaßnahme "Pflanzung hochstämmige Obstbäume" auf artenreicher Wiese des Bebauungsplan "Schmiede II"



Abb. 19: Ausgleichsmaßnahme "Pflanzung hochstämmige Obstbäume" auf artenreicher Wiese des Bebauungsplan "Schmiede II"



Abb. 20: Naturdenkmal Nr. 81190850003 "Hohlweg" bzw. gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 171221190209 "Hohlweg, 'Habichtäcker'"



Abb. 21: Naturdenkmal Nr. 81190850003 "Hohlweg" bzw. gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 171221190209 "Hohlweg, 'Habichtäcker'"



Abb. 22: Blick von Westen (Brücke über die B 14) auf das Plangebiet



Abb. 23: Blick aus dem Rotbachtal auf das hinter der Geländekante liegende Plangebiet

Aktualisierung Umweltbericht

hier: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökokonto-Verordnung – ÖK-VO

zum Bebauungsplan

"Neuaufstellung Schmiede III"

in Winnenden-Hertmannsweiler

Große Kreisstadt Winnenden



Auftraggeber: JUDO Wasseraufbereitung GmbH
Postfach 380 • D-71361 Winnenden
Telefon (07195) 692-0 • Telefax (07195) 692-110/-177
E-mail: info@judo.eu • www.judo.eu

Auftragnehmer: **gruen** werkguppe
Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Michael Fuchs Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt
Peter Endl Diplom-Biologe

Stand: 24.11.2017, geändert 19.11.2021

Inhalt	Seite
0 Aufgabenstellung (gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	2
0.1 Auftrag	2
1 Allgemein verständliche Zusammenfassung (gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)	2
2 Anhang	I
2.1 Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen (gemäß Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO).....	I
2.2 Bewertung Einzelbäume	II
2.3 Bewertung Schutzgut Boden / Wasser (gemäß Abschnitt 3 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO).....	II
2.4 Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotope und Boden / Wasser	II
2.5 Zusammenfassende Schutzgutbilanzierung	III
2.6 Bewertung der Maßnahmen	IV
2.7 Ermittlung des Restdefizites	IV

0 Aufgabenstellung

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

0.1 Auftrag

Die Fa. JUDO Wasseraufbereitung GmbH beauftragte im Januar 2020 die

werkgruppe gruen Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH

mit der Aktualisierung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BAUGB, hier Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökokonto-Verordnung – ÖK-VO zum Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler.

1 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.02.2018 die Satzungen über die Aufstellung des Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler, Planbereiche 39.22 und 39.23, und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan beschlossen. Der Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler ist durch öffentliche Bekanntmachung am 29.03.2018 in Kraft getreten.

Auf Grund der Nachfrage nach einer großen zusammenhängenden gewerblichen Fläche mit einer Grundstücksgröße von circa 22.000 m² ist die Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche, eine Verlängerung der Johannes-Giesser-Straße nach Norden als Stichstraße mit einem Wendehammer am nördlichen Ende, nicht mehr erforderlich.

Daher hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden in öffentlicher Sitzung am 28.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" geschaffen. Die städtebauliche Struktur in der näheren Umgebung ist überwiegend gewerblich geprägt. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert der Bebauungsplan eine an die örtliche Situation angepasste Regelung.

Mit in Kraft treten des Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den überlagerten Bereich des Bebauungsplans "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler aufgehoben.

Durch die Planung gehen sehr gering-, gering-, mittel- und hochwertige Biotopstrukturen verloren. Im Schutzgut Boden sind sehr gering-, gering- und mittelwertige Bereiche betroffen. Im Schutzgut Wasser sind sehr gering- und mittelwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen sind für die Schutzgüter Klima / Luft und Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung sehr geringwertige Flächen betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LFU, 2000). Die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden verbal-argumentativ abgehandelt.

Grundlage für die Planung ist der Bebauungsplan-Entwurf "Neuaufstellung Schmiede III", Stand 25.10.2021.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Pkw-Stellplätzen auf privaten Grundstücken minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Durch die festgesetzten Maßnahmen PFG 1 / A bis PFG 7 / G zur Stellplatz- und extensiven Dachbegrünung, zur Durchgrünung und zur Ortrandeingrünung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchpflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden und Wasser minimiert.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung werden vollständig ausgeglichen.

Im Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften verbleibt ein Defizit in Höhe von 111.224 Ökopunkten. Im Schutzgut Boden verbleibt ein Defizit in Höhe von 67.896 Ökopunkten. Das Gesamtdefizit beträgt 179.120 Ökopunkte.

Nach Zuordnung der Maßnahmen der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH ID152 „Entwicklung von artenreichen Grünland und Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen“ (Az. 119.02.036) und ID193 „Entwicklung von Streuobstwiesen“ (Az. 119.02.033) sowie ID158 „Extensivierung von Grünland und Neuanlage von Streuobstbäumen“ (Az. 119.02.035) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in die Schutzgüter Arten / Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser ausgeglichen.

Die Empfehlungen des Umweltberichts wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.

**Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Die Anforderungen des § 1a BAUGB werden erfüllt.**

2 Anhang

2.1 Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen (gemäß Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)

Wertstufe / Basismodul	Ökopunkte / Feinmodul Bestand	Ökopunkte / Feinmodul Planung	Code	Biotoptyp	Fläche Bestand in m ²	Fläche Planung in m ²	Bestand Öko-punkte	Planung Öko-punkte
sehr hoch (Stufe A)	33 - 64	33 - 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
				nicht vorhanden				
hoch (Stufe B)	17 - 32 20	17 - 32 20		hohe naturschutzfachliche Bedeutung	4.402	2.576	88.040	51.520
			45.40c	PFG 2 / C "Anlage einer Streuobstwiese" auf artenreicher Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) ¹⁾	4.402	2.576	88.040	51.520
mittel (Stufe C)	9 - 16 16 17 13 9	9 - 16 14		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	7.273	3.111	119.975	43.114
			33.41	Fettwiese mittlerer Standorte - PFB 1 "Artenreiche Fettwiese" ¹⁾ - entfällt	1.514		24.224	
			41.22	PFG 1 / A "Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Ortsrand" auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	5.270	2.671	89.590	37.394
			33.41	Fettwiese mittlerer Standorte - PFG 7 / C "Begrünung Retentionsmulde"	440	440	5.720	5.720
			35.64	PFG 3 "Verkehrsrgrün" ²⁾ - entfällt	49		441	
gering (Stufe D)	5 - 8 6 4 6	5 - 8 6		geringe naturschutzfachliche Bedeutung	22.443	22.795	108.334	100.296
			45.40b	Obsthochstamm auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) - PFB 1 "Obsthochstämme" - entfällt	12 Stück		3.600	
			60.55	PFG 5 / F "Extensive Dachbegrünung"	14.962	18.236	59.848	72.942
			60.62	PFG 4 / B, D, E "Begrünung Baugrundstücke"	7.481	4.559	44.886	27.353
sehr gering (Stufe E)	1 - 4 1 1	1 - 4 2 1 1		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	20.110	25.747	20.110	30.305
			60.23	WRF 1 "Wasserdurchlässige Beläge - Sickersteine"		4.559		9.118
			60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	14.962	18.236	14.962	18.236
			60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	5.148	2.952	5.148	2.952
Gesamtfläche					54.228	54.228	336.459	225.235
Aufwertung / Defizit								-111.224

¹⁾ x 1,25 artenreiche Ausbildung

²⁾ x 0,8 artenarme Ausbildung (Eutrophierung, Straßenverkehr)

Das Pflanzgebot PFG 6 / PFG G "Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze" kann nicht flächenhaft bilanziert werden.

PFG 1 bis PFG 7: Bezeichnung der Pflanzgebote Bebauungsplan "Schmiede III"; STADT WINNENDEN 2018

PFG A bis PFG G: Bezeichnung der Pflanzgebote Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III", STADT WINNENDEN 2021

2.2 Bewertung Einzelbäume

Punktwert eines Planungsbaumes =

Basis- oder Grundwert* x Stammumfang in cm + Zuwachs in cm)

<u>Pflanzbindungen:</u>	Stück	Baumart						Gesamt	
	10	Obsthochstamm	6	x	(10	+	50	3.600
	10	Laubbäume)				3.600

2.3 Bewertung Schutzgut Boden / Wasser (gemäß Abschnitt 3 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)

Bestand

Flächentyp	Flächen- größe in m²	Wertstufe (Gesamt- bewertung der Böden)	Öko- punkte je m²	Summe Öko- punkte
Vegetationsflächen: PFB 1, PFG 1, PFG 2, PFG 7	11.626	2,33	9,33	108.509
Vegetationsflächen: PFG 4	7.481	2,00	8,00	59.848
Vegetationsflächen: PFG 3	49	1,00	4,00	196
Dachbegrünung: PFG 5	14.962	0,50	2,00	29.924
versiegelte Flächen	20.110	0	0	0
Summe	54.228			198.477

Planung

Flächentyp	Flächen- größe in m²	Wertstufe (Gesamt- bewertung der Böden)	Öko- punkte je m²	Summe Öko- punkte
Vegetationsflächen: PFG 1 / A, PFG 2 / C, PFG 7 / C	5.687	2,33	9,33	53.079
Vegetationsflächen: PFG 4 / B, D, E	4.559	2,00	8,00	36.472
Dachbegrünung: PFG 5 / F	18.236	0,50	2,00	36.471
wasserdurchlässige Beläge: WRF 1	4.559	0,25	1,00	4.559
versiegelte Flächen	21.188	0	0	0
Summe	54.228			130.581

Defizit

Summe Öko- punkte
-67.896

2.4 Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotope und Boden / Wasser

Schutzgüter	Ökopunkte
Biotope	-111.224
Boden / Wasser	-67.896
Summe	-179.120

2.5 Zusammenfassende Schutzgutbilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme:

- der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO),
- der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012),
- den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LUBW, 2005).

Gesamtfläche in m ²	Stufe E / 0 sehr gering		Stufe D / 1 gering		Stufe C / 2 mittel		Stufe B / 3 hoch		Stufe A / 4 sehr hoch		Gesamt		Bemerkung	
	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher		
Schutzgut														
Arten und Lebens- gemeinschaften / Biotoptypen ¹⁾	20.110	25.747	22.443	22.795	7.273	3.111	4.402	2.576	0	0	336.459	225.235	Defizit 111.224 Ökopunkte	
Boden ²⁾	20.110	25.747	15.011	18.236	19.107	10.246	0	0	0	0	198.477	130.581	Defizit 67.896 Ökopunkte	
Wasser ³⁾	20.110	25.747	0	0	34.118	28.482	0	0	0	0	122.464	111.191	Defizit 11.273 Ökopunkte	
Klima / Luft ³⁾	54.228	54.228	0	0	0	0	0	0	0	0	54.228	54.228	kein Defizit / keine Aufwertung	
Landschaftsbild / Erholung ³⁾	54.228	54.228	0	0	0	0	0	0	0	0	54.228	54.228	kein Defizit / keine Aufwertung	

¹⁾ Berechnung gemäß Feinmodul der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), siehe oben.

²⁾ Bewertung Berechnung gemäß Feinmodul der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), siehe oben.

³⁾ Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LUBW, 2005).

Tab. 1: Zusammenfassende Darstellung der Schutzgutbilanzierung

2.6 Bewertung der Maßnahmen

Maßnahmen der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH.

ID152 „Entwicklung von artenreichen Grünland und Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen“ (Az. 119.02.036)

Auf einer Teilfläche des Flurstücks auf der Gemarkung Weiler zum Stein (ca. 3,5 km nördlich von Leutenbach) soll eine bisher für Sonderkulturen genutzte Fläche in eine extensive Streuobstwiese umgewandelt werden. Die Fläche befindet sich innerhalb des 1000-m-Suchraumes für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte. Kernfläche und Kernraum sind ca. 250 m entfernt. Durch die Schaffung einer extensiven Streuobstwiese wird die Habitatqualität für Flora und Fauna in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld erhöht.

Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes "Brandwaldquelle" (Zone I, II oder IIA). Es handelt sich um ein Sanierungsgebiet gemäß SchALVO. Damit verbietet sich im Wesentlichen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern.

Die Maßnahme wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis am 18.12.2018 genehmigt, sie ist seit 01.09.2020 in Umsetzung.

ID193 „Entwicklung von Streuobstwiesen“ (Az. 119.02.033)

Die bereits vorhandenen Streuobstbereiche werden durch die Maßnahme ergänzt und damit zu einem größeren zusammenhängenden Streuobstbereich entwickelt. Durch die Umwandlung der teilweise stark erosionsgefährdeten Böden von Acker zu Grünland / Gehölzen wirkt sich die Maßnahme zudem positiv auf die Bodenerosion aus. Die Maßnahmenflächen liegen in Bereichen, die für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte vorgesehen sind. Überwiegend grenzen die Maßnahmenflächen an bereits vorhandene Kernflächen (bereits vorhandene Streuobstwiesen) an und liegen im Kernraum oder innerhalb des 500 m Suchraums für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte.

Die Maßnahme wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis am 16.07.2018 genehmigt, sie ist seit 06.11.2018 in Umsetzung.

ID158 „Extensivierung von Grünland und Neuanlage von Streuobstbäumen“ (Az. 119.02.035)

Auf der Gemeindefläche von Berglen werden mehrere Flurstücke als extensive hochstämmige Streuobstwiesen angelegt und brache liegende Streuobstbereiche wieder in einen guten ökologischen Zustand zurückgeführt. Die Maßnahmenflächen liegen in einem ökologisch hochwertigen Umfeld und tragen zur Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte bei.

Die Maßnahme wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis am 06.02.2019 genehmigt, sie ist seit 27.03.2019 in Umsetzung.

2.7 Ermittlung des Restdefizites

	Bezeichnung	Ökopunkte
Defizit	Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III"	-179.120
Maßnahme		
ID152	„Entwicklung von artenreichen Grünland und Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen“ (Az. 119.02.036)	69.858
ID193	„Entwicklung von Streuobstwiesen“ (Az. 119.02.033)	101.101
ID158	„Extensivierung von Grünland und Neuanlage von Streuobstbäumen“ (Az. 119.02.035)	8.161
Summe Maßnahmen		179.120

Das verbleibende Defizit in Höhe von 179.120 Ökopunkten wird durch die Zuordnung der Maßnahmen der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH ID152 „Entwicklung von artenreichen Grünland und Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen“ (Az. 119.02.036) und ID193 „Entwicklung von Streuobstwiesen“ (Az. 119.02.033) sowie ID158 „Extensivierung von Grünland und Neuanlage von Streuobstbäumen“ (Az. 119.02.035) kompensiert.